

Öffentlicher Dienst



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0222) 66 15/0

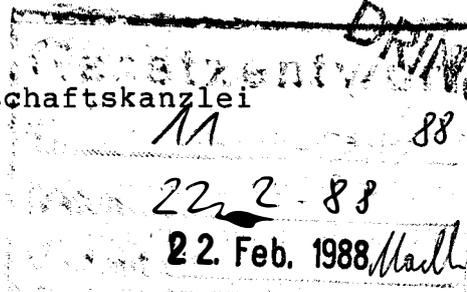
Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

GZ 921.000/3-II/A/1/88

Gehaltsgesetz 1956;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956
(47. Gehaltsgesetz-Novelle), das Richterdienstgesetz, das Pensions-
gesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz und das Bundestheater-
pensionsgesetz geändert werden;
Begutachtungsverfahren

An
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Sektion V
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederöster-
reichischen Landesregierung
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
Dienstes
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre



Madlung Ristner

- 2 -

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (47. Gehaltsgesetz-Novelle), das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bezügegesetz und die Reisegebührenvorschrift geändert werden, sowie den Entwurf von Erläuterungen hiezu und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis

15. März 1988

in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, darf eine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieses Entwurfes übermittelt. Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundeskanzleramt hievon in Kenntnis zu setzen.

12. Februar 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



E n t w u r f

Bundesgesetz vom 1988, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (47. Gehaltsgesetz-Novelle), das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bezügegesetz und die Reisegebührevorschrift geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1988, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 7 werden ersetzt:

- a) der Ausdruck "26. Lebensjahr" durch den Ausdruck "25. Lebensjahr",
- b) die Zitierung "Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974," durch die Zitierung "Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679,".

2. § 4 Abs. 8 letzter Satz lautet:

"Hat das Kind das 25., jedoch noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet, so gebührt der Steigerungsbetrag weiter, solange es ein ordentliches Studium betreibt und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, ohne wichtige Gründe nicht überschreitet, wenn außerdem weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen."

3. Im § 4 Abs. 9 wird der Ausdruck "26. Lebensjahr" durch den Ausdruck "25. Lebensjahr" ersetzt.

- 2 -

4. § 5 Abs. 2 lautet:

"(2) Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten auch

1. wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
2. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, dem Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, sowie nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, jedoch mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage,
3. die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87,
4. die Geldleistungen nach § 3 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965,
5. die Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, und
6. die Barbezüge, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, welches sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht."

- 3 -

5. Im § 12 Abs. 2 Z 2 wird der Ausdruck "Zivildienstgesetz" durch den Ausdruck "Zivildienstgesetz 1986" ersetzt.

6. § 12 Abs. 2 Z 4 lit. a lautet:

"a) des Unterrichtspraktikums im Sinne des Unterrichtspraktikumsgesetzes, BGBl. Nr. .../1988, oder der Einführung in das praktische Lehramt,"

7. Im § 20b Abs. 6 Z 1 wird die Zitierung "§§ 22 und 34 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung vom 27. September 1955, BGBl. Nr. 203, und der Bundesgesetze vom 21. April 1967, BGBl. Nr. 158, und vom 12. Mai 1971, BGBl. Nr. 192," durch die Zitierung "§§ 22 und 34 der Reisegebührenvorschrift 1955" ersetzt.

8. Im § 22 Abs. 2 wird der Ausdruck "9 vH" durch den Ausdruck "9,5 vH" ersetzt.

9. § 26 Abs. 3 lautet:

"(3) Eine Abfertigung gebührt außerdem

1. einem verheirateten Beamten, wenn er innerhalb von zwei Jahren nach seiner Eheschließung,
2. einem Beamten, wenn er innerhalb von zwei Jahren nach der Geburt eines eigenen Kindes, das zur Zeit des Ausscheidens noch lebt,
3. einem Beamten, wenn er innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme eines Kindes, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat und das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, an Kindes Statt (§ 15 Abs. 5 Z 1 des Mutterschutzgesetzes 1979) oder innerhalb von sechs Monaten nach der Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15 Abs. 5 Z 2 des Mutterschutzgesetzes 1979), freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt. Aus dem Anlaß seiner Eheschließung kann nur einer der beiden Ehegatten - und auch das nur einmal - die Abfertigung in Anspruch nehmen. Die Abfertigung nach der Z 2 und 3 kann für ein und dasselbe Kind nur einmal in Anspruch genommen werden."

- 4 -

10. § 27 Abs. 2 und 4 lautet:

"(2) Die Abfertigung beträgt in den Fällen des § 26 Abs. 3 nach einer Dauer der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit von

3 Jahren das Zweifache,

5 Jahren das Dreifache,

10 Jahren das Vierfache,

15 Jahren das Sechsfache,

20 Jahren das Neunfache,

25 Jahren das Zwölffache

des Monatsbezuges."

"(4) Wird ein Beamter, der gemäß § 26 Abs. 3 aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen, so hat er dem Bund die anlässlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses gemäß § 26 Abs. 3 erhaltene Abfertigung zurückzuerstatten."

11. Die Tabellen im § 28 Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

in der Dienstklasse III					
in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
Schilling					
1	8.849	9.342	9.837	11.320	14.609
2	8.985	9.565	10.133	11.689	--
3	9.121	9.788	10.430	12.060	--
4	9.257	10.010	10.726	12.430	--
5	9.392	10.232	11.022	12.800	--
6	9.528	10.453	11.320	13.181	--
7	9.665	10.676	11.614	13.572	--
8	9.800	10.899	11.912	--	--
9	9.936	11.122	12.208	--	--
10	10.072	11.343	12.504	--	--
11	10.208	11.567	12.800	--	--
12	10.344	11.787	13.104	--	--
13	10.478	12.010	--	--	--
14	10.615	12.232	--	--	--
15	10.751	12.456	--	--	--
16	10.888	12.678	--	--	--
17	11.022	13.276	--	--	--
18	11.159	--	--	--	--

- 5 -

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Schilling						
1	--	--	21.168	25.925	35.221	50.444
2	--	17.867	21.828	26.789	37.115	53.303
3	13.908	18.529	22.484	27.648	39.008	56.161
4	14.568	19.185	23.347	29.541	41.869	59.023
5	15.226	19.846	24.209	31.434	44.724	61.881
6	15.885	20.504	25.066	33.329	47.584	64.741
7	16.545	21.168	25.925	35.221	50.444	--
8	17.208	21.828	26.789	37.115	53.303	--
9	17.867	22.484	27.648	39.008	--	--

12. Im § 30 Abs. 1 wird der Betrag "1.254 S" durch den Betrag "1.269 S" und der Betrag "1.593 S" durch den Betrag "1.612 S" ersetzt.

13. Im § 30b Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag "432 S" durch den Betrag "437 S",
- b) in Z 2 und Z 3 lit. a der Betrag "1.134 S" durch den Betrag "1.148 S",
- c) in Z 3 lit. b der Betrag "1.363 S" durch den Betrag "1.379 S".

14. § 30c Abs. 2 lautet:

- "(2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich
1. für Stationspfleger und Stationsschwestern 1.712 S,
 2. für Oberpfleger und Oberschwestern 2.203 S,
 3. für Pflegevorsteher und Oberinnen 2.694 S."

15. Im § 38 Abs. 1 wird der Betrag "803 S" durch den Betrag "813 S" ersetzt.

16. Im § 38a Abs. 1 wird der Betrag "599 S" durch den Betrag "606 S" ersetzt."

17. Die Tabelle im § 39 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- 6 -

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Schilling				
1	9.837	9.590	9.342	9.095	8.849
2	10.133	9.837	9.565	9.269	8.985
3	10.430	10.084	9.788	9.441	9.121
4	10.726	10.331	10.010	9.615	9.257
5	11.022	10.578	10.232	9.788	9.392
6	11.320	10.826	10.453	9.959	9.528
7	11.614	11.071	10.676	10.133	9.665
8	11.912	11.320	10.899	10.306	9.800
9	12.208	11.567	11.122	10.478	9.936
10	12.504	11.812	11.343	10.652	10.072
11	12.800	12.060	11.567	10.826	10.208
12	13.104	12.308	11.787	10.998	10.344
13	13.413	12.555	12.010	11.171	10.478
14	13.734	12.800	12.232	11.343	10.615
15	--	13.052	12.456	11.517	10.751
16	--	13.310	12.678	11.689	10.888
17	--	13.813	13.276	11.862	11.022
18	--	--	--	12.036	11.159

18. Die Tabelle im § 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe		
	I	II	III
	Schilling		
1	17.459	--	--
2	19.550	--	--
3	21.643	--	--
4	23.738	--	--
5	25.830	--	--
6	27.923	--	--
7	30.018	--	--
8	32.110	32.284	--
9	34.203	34.379	36.961
10	36.295	36.471	39.055
11	38.390	38.565	43.242
12	40.483	40.659	49.522
13	42.575	44.844	51.614
14	44.669	49.029	53.707
15	46.760	53.214	55.800
16	48.854	55.309	57.894

19. Im § 42 Abs. 1 letzter Satz wird der Betrag "63.090 S" durch den Betrag "63.420 S" ersetzt."

- 7 -

20. Im § 43 Abs. 1 wird der Betrag "3.156 S" durch den Betrag "3.194 S" ersetzt.

21. Im § 45 Abs. 1 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag "7.495 S" durch den Betrag "7.585 S",
- b) in Z 2 der Betrag "9.369 S" durch den Betrag "9.481 S",
- c) in Z 3 der Betrag "11.241 S" durch den Betrag "11.376 S",
- d) in Z 4 der Betrag "13.117 S" durch den Betrag "13.274 S" und
- e) in Z 5 der Betrag "14.990 S" durch den Betrag "15.170 S".

22. Die Tabelle im § 48 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

in der Gehalts- stufe	für	
	Außerordentliche Universitäts- professoren	Ordentliche Universitäts(Hochschul)- professoren
	Schilling	
1	24.688	32.634
2	25.500	34.262
3	26.310	35.890
4	27.121	37.518
5	27.934	39.683
6	29.379	41.868
7	31.004	44.705
8	32.634	47.546
9	34.262	50.385
10	35.890	53.228
11	37.518	--
12	39.683	--
13	41.868	--
14	44.705	--
15	47.546	--

23. Im § 50 Abs. 3 wird der Betrag "5.736 S" durch den Betrag "5.805 S" ersetzt.

24. Die Tabelle im § 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- 8 -

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PA
Schilling								
1	10.948	12.177	13.060	13.538	13.404	14.424	--	17.980
2	11.158	12.434	13.268	13.755	13.847	14.893	16.471	17.980
3	11.365	12.688	13.473	13.971	14.287	15.365	17.082	17.980
4	11.574	12.945	13.690	14.189	14.733	15.835	17.689	19.608
5	11.783	13.210	13.906	14.404	15.172	16.304	18.569	21.235
6	12.113	13.910	14.767	15.269	16.058	17.251	20.050	22.865
7	12.619	14.619	15.634	16.135	16.977	18.398	21.533	24.492
8	13.132	15.332	16.500	17.000	17.893	19.545	23.016	26.119
9	13.671	16.044	17.366	17.867	18.953	20.873	24.495	27.748
10	14.224	16.755	18.234	18.733	20.014	22.200	25.977	29.379
11	14.779	17.465	19.099	19.595	21.075	23.528	27.459	31.004
12	15.332	18.448	20.134	20.634	22.133	24.855	28.941	32.634
13	15.884	19.428	21.169	21.669	23.197	26.183	30.422	34.262
14	16.438	20.411	22.204	22.703	24.256	27.511	31.904	35.890
15	17.208	21.392	23.243	23.742	25.316	28.837	33.387	37.518
16	17.975	22.373	24.279	24.778	26.378	30.167	34.867	39.683
17	18.745	23.353	25.311	25.811	27.439	31.496	36.355	41.849
18	--	--	--	--	--	--	38.412	44.016

25. Im § 56 Abs. 2 wird der Betrag "2.509 S" durch den Betrag "2.539 S" ersetzt.

26. § 57 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Dienstzulage beträgt

a) für Leiter der Verwendungsgruppe L PA

in der Dienst- zulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
Schilling			
I	6.900	7.374	7.828
II	6.210	6.641	7.046
III	5.516	5.899	6.263
IV	4.825	5.161	5.487
V	4.139	4.420	4.692

- 9 -

b) für Leiter der Verwendungsgruppe L 1

in der Dienst- zulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 14
	2 bis 9	10 bis 13	
Schilling			
I	5.751	6.148	6.524
II	5.175	5.536	5.874
III	4.599	4.923	5.220
IV	4.021	4.301	4.572
V	3.451	3.686	3.913

c) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2a 2, L 2b 3 und L 2b 2

in der Dienst- zulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
Schilling			
I	2.812	3.043	3.275
II	2.306	2.490	2.679
III	1.854	1.994	2.133
IV	1.549	1.662	1.776
V	1.292	1.386	1.482

d) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2a 1 und L 2b 1

in der Dienst- zulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
Schilling			
I	2.190	2.392	2.575
II	1.848	2.004	2.138
III	1.544	1.666	1.779
IV	1.287	1.397	1.482
V	926	999	1.067

e) für Leiter der Verwendungsgruppe L 3

in der Dienst- zulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
Schilling			
I	1.735	1.771	1.887
II	1.287	1.331	1.429
III	1.205	1.234	1.308
IV	866	890	945
V	605	617	650
VI	421	443	481 "

- 10 -

27. Dem § 57 Abs. 6 wird angefügt:

"Bei Leitern von Anstalten mit mehr als 60 Klassen erhöht sich die Dienstzulage außerdem um einen Zuschlag, der sich daraus ergibt, daß an die Stelle der Erhöhung um 15 vH eine solche um 20 vH tritt. Dieser Zuschlag ist bei der Bemessung von Dienstzulagenansprüchen für Inhaber der im § 58 Abs. 1 bis 3 (gegebenenfalls in Verbindung mit § 59 Abs. 1) und im § 59c angeführten Funktionen nicht zu berücksichtigen."

28. Dem § 57 wird angefügt:

"(10) Die Dienstzulage des Leiters einer aufgelassenen Unterrichtsanstalt gebührt im Ausmaß von 50 vH des niedrigsten für die jeweilige Verwendungsgruppe und Gehaltsstufe im Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 oder 4 vorgesehenen Betrages. Eine weitere Erhöhung gemäß Abs. 3 oder 4 findet nicht statt. Der Anspruch auf Dienstzulage erlischt

1. mit Ablauf des sechsten auf die Auflassung der Unterrichtsanstalt folgenden Kalendermonates, wenn sich der Leiter während dieser sechs Monate nicht um eine Leiter- oder Lehrerplanstelle beworben hat,
2. ansonsten mit Ablauf des sechsten auf die letzte Bewerbung des Leiters um eine Leiter- oder Lehrerplanstelle folgenden Kalendermonates.

(11) Verringert sich die Dienstzulage nach Abs. 10, ohne daß bis zur Versetzung oder den Übertritt in den Ruhestand neuerlich ein Anspruch auf eine solche Dienstzulage entsteht, ist bei der Ermittlung des ruhegenußfähigen Monatsbezuges die Dienstzulage in jenem Ausmaß zu berücksichtigen, in dem sie unmittelbar vor der Anwendung des Abs. 10 gebührt hat."

29. § 58 Abs. 1 Z. 5 lautet:

"5. dem Erziehungsleiter am Schülerheim der Höheren technischen Bundeslehranstalt, Bundes-Handelsakademie und Bundes-Handelsschule Wien III für Körperbehinderte (Sonderlehranstalt),"

- 11 -

30. Im § 58 Abs. 4 wird der Betrag "611 S" durch den Betrag "618 S" und der Betrag "1.120 S" durch den Betrag "1.133 S" ersetzt.

31. § 58 Abs. 6 lautet:

"(6) Die im Abs. 5 angeführte Dienstzulage beträgt

in der Verwendungsgruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 12
	1 bis 5	6 bis 11	
Schilling			
L 3	687	965	1.374
L 2b 1	207	289	411

In der Verwendungsgruppe L 3 erhöht sich diese Dienstzulage bei den im Abs. 5 Z 1 genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den im Abs. 5 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 338 S. In der Verwendungsgruppe L 2b 1 erhöht sich die im ersten Satz angeführte Dienstzulage bei den im Abs. 5 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 101 S."

32. Im § 59 Abs. 2 wird der Betrag "2.021 S" durch den Betrag "2.045 S" ersetzt.

33. Im § 59a Abs. 1 wird in Z 1 der Betrag "679 S" durch den Betrag "687 S", in Z 2 der Betrag "1.031 S" durch den Betrag "1.043 S" und in Z 3 der Betrag "1.414 S" durch den Betrag "1.431 S" ersetzt.

34. § 59a Abs. 2 lautet:

"(2) Lehrern an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichtserteilung in beiden Sprachen gebührt, wenn sie den Unterricht tatsächlich in beiden Sprachen zu erteilen haben, für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 687 S."

- 12 -

35. § 59a Abs. 3 lautet:

"(3) Lehrern an der Höheren technischen Bundeslehranstalt, Bundes-Handelsakademie und Bundes-Handelsschule Wien III, an Blindeninstituten und an Instituten für Gehörlosenbildung, die in Klassen zu unterrichten haben oder als Erzieher oder Sonderkindergärtnerinnen Gruppen zu betreuen haben, in denen sich Schüler mit verschiedenen Arten von Behinderungen befinden, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage von 1 043 S; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß."

36. An die Stelle des § 59a Abs. 4 Z 4 und 5 treten folgende Bestimmungen:

- "4. Lehrern der Verwendungsgruppe L 2b 1, die an Hauptschulen ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichts in den im Rahmen der Hauptschullehrer-Ausbildung vorgesehenen Gegenständen 'Werkerziehung/Textiler Bereich' und 'Hauswirtschaft' im Umfang des Unterrichts an Übungsschulen betraut sind,
5. Lehrern der Verwendungsgruppen
- a) L 3,
 - b) L 2b 1 und
 - c) L 2a 1,
- die an Volks- oder Hauptschulen ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichts in einer Fremdsprache im Umfang des Unterrichts an Übungsschulen betraut sind oder
6. Lehrern der Verwendungsgruppen
- a) L 3 und
 - b) L 2b 1,
- die an allgemeinbildenden Pflichtschulen ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichts als Religionslehrer (für Studierende der Religionspädagogischen Akademien) betraut sind."

37. Im § 59a Abs. 5 Z 1 lit. c wird der Betrag "815 S" durch den Betrag "825 S" ersetzt.

- 13 -

38. § 59a Abs. 5 Z 1 lit. d lautet:

- "d) in den Fällen des Abs. 4 Z 4 bis 6 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), das dem Lehrer gebühren würde, wenn er
- aa) im Falle des Abs. 4 Z 5 lit. a und des Abs. 4 Z 6 lit. a zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 1 ernannt worden wäre,
 - bb) im Falle des Abs. 4 Z 4, des Abs. 4 Z 5 lit. b und des Abs. 4 Z 6 lit. b zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 1 ernannt worden wäre,
 - cc) im Falle des Abs. 4 Z 5 lit. c zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 2 ernannt worden wäre,"

39. Im § 59b Abs. 1 werden ersetzt:

- a) in Z 1 lit. a, Z 2 lit. a und Z 3 lit. a der Betrag "482 S" durch den Betrag "488 S",
- b) in Z 1 lit. b, Z 2 lit. b, Z 2 lit. c und Z 3 lit. b der Betrag "602 S" durch den Betrag "609 S",
- c) in Z 1 lit. c und Z 2 lit. d der Betrag "723 S" durch den Betrag "732 S" und
- d) in Z 4 der Betrag "242 S" durch den Betrag "245 S".

40. Im § 59b Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 lit. a, Z 2 lit. a und Z 3 lit. a der Betrag "482 S" durch den Betrag "488 S",
- b) in Z 1 lit. b, Z 2 lit. b und Z 3 lit. b der Betrag "602 S" durch den Betrag "609 S",
- c) in Z 1 lit. c und Z 3 lit. c der Betrag "665 S" durch den Betrag "673 S",
- d) in Z 4 der Betrag "475 S" durch den Betrag "481 S" und
- e) in Z 5 der Betrag "238 S" durch den Betrag "241 S".

- 14 -

41. Im § 59b Abs. 3 wird in Z 1 der Betrag "723 S" durch den Betrag "732 S" und in Z 2 der Betrag "848 S" durch den Betrag "858 S" ersetzt.

42. Die Tabelle im § 60 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in den Fällen der Z	in den Gehaltsstufen 1 bis 9	ab der Gehaltsstufe 10
	Schilling	
1 und 2	618	714
3	1.133	1.133

43. Im § 60 Abs. 3 wird der Betrag "400 S" durch den Betrag "405 S" und der Betrag "334 S" durch den Betrag "338 S" ersetzt.

44. Im § 60 Abs. 4 wird der Betrag "120 S" durch den Betrag "121 S" und der Betrag "100 S" durch den Betrag "101 S" ersetzt.

45. Die Tabelle im § 60a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der (den) Verwendungs- gruppe(n)	in der Zulagenstufe				
	1	2	3	4	5
Schilling					
L 1	3.623	3.979	4.580	5.182	5.783
L 2a	3.236	3.492	3.966	4.521	5.095
L 2b	2.627	3.001	3.413	3.533	3.746
L 3	2.309	2.422	2.640	2.879	3.119

46. Im § 60a Abs. 4 und 7 wird jeweils der Ausdruck "Höheren technischen Bundeslehranstalt und Bundes-Handelsschule Wien V" durch den Ausdruck "Höheren technischen Bundeslehranstalt, Bundes-Handelsakademie und Bundes-Handelsschule Wien III" ersetzt.

47. Im § 62a Abs. 2 wird der Betrag "3.910 S" durch den Betrag "3.957 S" ersetzt.

48. Im § 62a Abs. 3 wird der Betrag "576 S" durch den Betrag "583 S" ersetzt.

49. Im § 62a Abs. 5 wird der Betrag "5.762 S" durch den Betrag "5.831 S" ersetzt.

- 15 -

50. § 65 Abs. 1 lautet:

"(1) Das Gehalt des Beamten des Schulaufsichtsdienstes wird durch die Verwendungsgruppe und durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
Schilling		
1	24.942	31.437
2	26.160	33.227
3	27.379	35.018
4	28.595	36.808
5	29.812	38.599
6	31.851	40.389
7	33.889	42.468
8	35.927	44.545
9	37.968	46.930
10	40.007	49.319"

51. § 65 Abs. 3 lautet:

"(3) Beamten der Verwendungsgruppe S 1, die durch sechs Jahre dieser Verwendungsgruppe angehören, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage in der Höhe von 1 171 S. Diese Zulage erhöht sich auf 2 342 S, wenn diese Beamten der Verwendungsgruppe S 1 durch zwölf Jahre angehören und zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht haben. In die Zeiträume von sechs und zwölf Jahren sind einzurechnen:

1. Zeiten, in denen der Beamte mit der Funktion eines Landesschulinspektors betraut war (§ 71),
2. Zeiten als Direktor in der Dienstzulagengruppe I der Verwendungsgruppe L 1 mit einer Erhöhung von 15 % (§ 57 Abs. 6) in dem zwei Jahre übersteigenden Ausmaß,
3. Zeiten als Direktor in der Dienstzulagengruppe I der Verwendungsgruppe L 1 mit einer Erhöhung von 7,5 % (§ 57 Abs. 6) in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß,
4. Zeiten als Direktor in der Dienstzulagengruppe I der Verwendungsgruppe L 1 ohne Erhöhung gemäß § 57 Abs. 6 in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß,
5. Zeiten als Beamter der Verwendungsgruppe S 2 in dem acht Jahre übersteigenden Ausmaß.

- 16 -

Werden unterschiedliche Zeiten zusammengezählt, dürfen die gesamten Abzüge nicht höher sein als das höchste Ausmaß, das für eine der zusammenzuzählenden Zeiten vorgesehen ist."

52. Im § 65 Abs. 4 wird der Betrag "1.358 S" durch den Betrag "1.374 S" ersetzt.

53. Die Tabelle im § 72 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	Schilling
1	9.466
2	9.608
3	9.750
4	9.891
5	10.033
6	10.379
7	10.608
8	10.840
9	11.067
10	11.296

54. § 73 Abs. 1 lautet:

"(1) Dem Wachebeamten gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage. Sie beträgt während der Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses 247 S und nach der Definitivstellung

in der Verwendungsgruppe W 3	
Dienstzeit	Dienstzulage
Jahre	Schilling
--	395
10	511
16	720
22	912
30	1.086

in der Verwendungsgruppe W 2		
in der	in der Dienstzulagenstufe	
	1	2
	Schilling	
Grundstufe	511	912
Dienst- a)	1.086	1.552
stufe 1 b)	1.374	1.964
Dienststufe 2	1.964	2.427
Dienststufe 3	2.893	3.464

- 17 -

in der Verwendungsgruppe W 1		
in den Dienstklassen	bei Führung eines Amtstitels, der einem der nachstehend angeführten Amtstitel vergleichbar ist	Dienstzulage
		Schilling
III und IV	Leutnant	858
	Oberleutnant	1.030
	Hauptmann	1.200
ab der Dienstklasse V		1.339 "

55. Im § 73 Abs. 2 wird die Zitierung "§ 11 des Wehrgesetzes" durch die Zitierung "§ 11 des Wehrgesetzes 1978" ersetzt.

56. Im § 73a werden ersetzt:

- a) der Betrag "815 S" durch den Betrag "825 S",
- b) der Betrag "862 S" durch den Betrag "872 S" und
- c) der Betrag "1.021 S" durch den Betrag "1.033 S".

57. Im § 73b Abs. 1 wird der Betrag "482 S" durch den Betrag "488 S" ersetzt.

58. Die Tabelle im § 74 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe	Schilling
W 3	606
W 2	710
W 1	813

59. Die Tabelle im § 76 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in den Dienstklassen	bei Führung eines Amtstitels, der einem der nachstehend angeführten Amtstitel vergleichbar ist	Dienstzulage
		Schilling
III und IV	Fähnrich	687
	Leutnant	858
IV	Oberleutnant	1.030
	Hauptmann	1.200
ab der Dienstklasse V		1.339

- 18 -

60. Im § 76a Abs. 1 werden ersetzt:

- a) der Betrag "969 S" durch den Betrag "981 S",
- b) der Betrag "72 8 S" durch den Betrag "737 S" und
- c) der Betrag "483 S" durch den Betrag "489 S".

61. Im § 77 Abs. 1 wird der Betrag "803 S" durch den Betrag "813 S" ersetzt.

62. Die Tabelle im § 78 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe						
	H 4			H 3			
	in der Dienststufe						
	1	2	3	4	5	6	7
Schilling							
1	8.352	8.561	8.669	8.773	9.308	--	--
2	8.398	8.609	8.717	8.819	9.413	9.448	9.482
3	8.447	8.657	8.764	8.870	9.519	9.554	9.589
4	8.495	8.704	8.812	8.917	9.625	9.633	9.750
5	8.542	8.753	8.860	8.964	9.729	9.841	9.959
6	8.640	8.849	8.956	9.062	9.939	10.053	10.172
7	8.736	8.946	9.052	9.158	10.150	10.265	10.382

63. Im § 79a wird der Betrag "2.059 S" durch den Betrag "2.084 S" ersetzt.

64. Im § 79b Z 3 wird der Betrag "394 S" durch den Betrag "399 S" und der Betrag "474 S" durch den Betrag "480 S" ersetzt.

65. Die Tabelle im § 82a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- 19 -

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe								
	PT 9	PT 8	PT 7	PT 6	PT 5	PT 4	PT 3	PT 2	PT 1
	Schilling								
1	10.427	10.908	11.019	11.412	11.412	12.987	12.987	12.987	15.838
2	10.522	11.026	11.176	11.548	11.548	13.278	13.278	13.278	15.838
3	10.624	11.166	11.353	11.729	12.359	13.624	13.624	13.624	15.838
4	10.732	11.327	11.550	11.955	12.402	14.029	14.038	14.038	16.691
5	10.846	11.509	11.769	12.224	12.527	14.487	14.518	14.880	17.594
6	10.966	11.713	12.009	12.540	12.734	14.996	15.062	15.435	18.548
7	11.091	11.938	12.269	12.899	13.022	15.556	15.675	16.075	19.554
8	11.223	12.184	12.550	13.304	13.392	16.167	16.352	16.797	20.612
9	11.361	12.452	12.853	13.753	13.845	16.830	17.095	17.604	21.718
10	11.505	12.741	13.176	14.247	14.379	17.545	17.904	18.496	22.877
11	11.654	13.050	13.520	14.786	14.995	18.311	18.780	19.470	24.088
12	11.810	13.382	13.884	15.370	15.693	19.128	19.723	20.530	25.349
13	11.972	13.735	14.270	15.999	16.473	19.996	20.731	21.675	26.662
14	12.139	14.108	14.676	16.672	17.335	20.915	21.803	22.904	28.027
15	12.313	14.504	15.103	17.390	18.279	21.885	22.942	24.216	29.440
16	12.493	14.920	15.551	18.152	19.305	22.909	24.148	25.615	30.907
17	12.678	15.359	16.020	18.960	20.412	23.983	25.419	27.095	32.425

66. Im § 82a Abs. 3 wird der Betrag "2.240 S" durch den Betrag "2.267 S" und der Betrag "2.443 S" durch den Betrag "2.472 S" ersetzt.

67. Die Tabelle im § 82c Abs. 1 erhält folgende Fassung:

auf Arbeits- plätzen der Verwendungs- gruppe	in der Dienst- zulagengruppe	in den Gehalts- stufen		ab der Gehalts- stufe 15
		1 bis 10	11 bis 14	
		Schilling		
PT 1	S	10.601	20.240	32.384
	1	9.337	11.670	21.006
	2	7.002	9.337	18.671
	3	6.418	8.753	11.670
PT 2	1	5.834	8.170	9.919
	2	2.333	5.251	7.002
	2b	818	2.333	7.002
	3	1.168	2.333	4.668
PT 3	1	1.168	2.333	3.501
	2	818	1.634	2.450
	3	583	934	1.283
PT 4	1	408	758	1.108
PT 5	1	233	350	467

68. Die Tabelle im § 82c Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- 20 -

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstzulagengruppe	für die Verwendung als (im)	Schilling
PT 5	A	Bautruppführer	699
PT 7	A	Dienst des Facharbeiters als Vorarbeiter, der im einschlägigen Lehrberuf verwendet wird und mit der Überwachung der Tätigkeit anderer Arbeiter beauftragt ist	350
PT 8	A	Omnibuslenkerdienst	1.703
	B	Landzustelldienst, Codierer bei automatischen Verteilanlagen	350

69. Im § 85b Abs. 1 wird der Betrag "379 S" durch den Betrag "384 S" ersetzt.

70. Im § 85d Abs. 1 wird der Betrag "1.815 S" durch den Betrag "1.837 S" ersetzt.

71. § 86 Abs. 2 Z 1 bis 6 lautet:

"1. Beamte der Allgemeinen Verwaltung, Wachebeamte und Berufsoffiziere

a) in den Verwendungsgruppen E und D

in der Verwendungsgruppe E, Dienstklasse III		in der Verwendungsgruppe D, Dienstklasse III	
die Gehaltsstufe	Schilling	die Gehaltsstufe	Schilling
19	11.295	18	13.908
20	11.431	19	14.568

b) in den Verwendungsgruppen A, H 1, B, W 1, H 2, C und W 2

in der Dienstklasse	die Gehaltsstufe		
	10	9	7
	Schilling		
IV	19.185	--	--
V	23.347	--	--
VI	29.541	--	--
VII	41.869	--	--
VIII	--	56.161	--
IX	--	--	67.600

- 21 -

2. Beamte in handwerklicher Verwendung

die Gehalts- stufe	in der Dienstklasse				
	IV		III		
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Schilling				
10	19.185	--	--	--	--
18	--	14.324	13.908	--	--
19	--	14.838	14.568	12.209	11.295
20	--	--	--	12.383	11.431

3. Universitäts(Hochschul)professoren

in der Gehalts- stufe	für	
	Außerordentliche Universitäts- professoren	Ordentliche Universitäts(Hochschul)- professoren
	Schilling	
11	--	56.065
16	50.385	--

4. Lehrer

die Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PA
	Schilling							
18	19.513	24.337	26.351	26.850	28.501	32.826	--	--
19	20.280	25.317	27.387	27.886	29.562	34.154	40.469	46.181
20	--	--	--	--	--	--	42.525	48.345

5. Beamte des Schulaufsichtsdienstes

die Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
11	42.048	51.706

6. Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe								
	PT 9	PT 8	PT 7	PT 6	PT 5	PT 4	PT 3	PT 2	PT 1
	Schilling								
18	12.863	15.797	16.489	19.768	21.519	25.057	26.691	28.577	33.942
19	13.048	16.235	16.959	--	--	--	--	--	-- "

- 22 -

72. Im § 86 Abs. 3 wird der Betrag "2.870 S" durch den Betrag "2.904 S" ersetzt.

73. § 91 lautet:

"§ 91. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die im Abschnitt X enthaltenen Zitierungen, soweit sie nicht im § 85d enthalten sind."

Artikel II

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1988, wird wie folgt geändert:

1. Im § 65a wird der Betrag "15.850 S" durch den Betrag "16.180 S" ersetzt.

2. Die Tabelle im § 66 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Gehalts- stufe	in der Gehaltsgruppe		
	I	II	III
	Schilling		
1	17.459	--	--
2	19.550	--	--
3	21.643	--	--
4	23.738	--	--
5	25.830	--	--
6	27.923	--	--
7	30.018	--	--
8	32.110	32.284	--
9	34.203	34.379	36.961
10	36.295	36.471	39.055
11	38.390	38.565	43.242
12	40.483	40.659	49.522
13	42.575	44.844	51.614
14	44.669	49.029	53.707
15	46.760	53.214	55.800
16	48.854	55.309	57.894

- 23 -

3. Im § 66 Abs. 2 letzter Satz wird in den Z 1 und 2 der Betrag "63.090 S" jeweils durch den Betrag "63.420 S" und in Z 3 der Betrag "70.212 S" durch den Betrag "70.542 S" ersetzt.

4. Im § 67 Abs. 1 wird der Betrag "3.156 S" durch den Betrag "3.194 S" ersetzt.

5. Im § 68a Abs. 1 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag "7.495 S" durch den Betrag "7.585 S",
- b) in Z 2 der Betrag "9.369 S" durch den Betrag "9.481 S",
- c) in Z 3 der Betrag "11.241 S" durch den Betrag "11.376 S",
- d) in Z 4 der Betrag "13.117 S" durch den Betrag "13.274 S" und
- e) in Z 5 der Betrag "14.990 S" durch den Betrag "15.170 S".

6. Im § 68d Abs. 2 wird der Betrag "2.870 S" durch den Betrag "2.904 S" ersetzt.

Artikel III

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 426/1985, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 2 lautet:

"(2) Dem Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuß, solange es sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht. Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Hat das Kind das 25., jedoch noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet, so gebührt der Waisenversorgungsgenuß, solange es ein ordentliches Studium betreibt und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, nicht überschreitet.

- 24 -

Überschreitungen wegen Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 2 Abs. 2 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983 sind hiebei außer Betracht zu lassen."

2. § 17 Abs. 5 lautet:

"(5) Einkünfte im Sinn dieses Bundesgesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

1. wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
2. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, dem Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften,
3. die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87,
4. die Geldleistungen nach § 3 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965,
5. die Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, und
6. die Barbezüge, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht."

- 25 -

3. § 54 Abs. 3 lautet:

"(3) Der Beamte kann die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten in jenen Fällen, in denen er einen besonderen Pensionsbeitrag zu entrichten hätte, durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise ausschließen. Dasselbe können seine Hinterbliebenen, wenn er vor der Anrechnung der Ruhegenußvordienstzeiten gestorben ist."

4. Im § 56 Abs. 2 lit. a wird die Zitierung "§ 53 Abs. 2 lit. g bis i" durch die Zitierung "§ 53 Abs. 2 lit. g" ersetzt.

5. Im § 56 Abs. 3 werden ersetzt:

- a) der Ausdruck "9 vH" durch den Ausdruck "9,5 vH",
- b) der Ausdruck "4,5 vH" durch den Ausdruck "4,75 vH".

6. § 64 lautet:

"Verweisungen auf andere Bundesgesetze

§ 64. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die im Abschnitt IX enthaltenen Zitierungen."

Artikel IV

Das Nebengebührenzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 572/1985, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 lautet:

"(1) Von den anspruchsbegründenden Nebengebühren hat der Beamte des Dienststandes einen Pensionsbeitrag zu entrichten. Der Pensionsbeitrag beträgt 9,5 vH."

- 26 -

Artikel V

Das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 572/1985 wird wie folgt geändert:

Im § 10 Abs. 2 und 3 werden die Hundertsätze des Pensionsbeitrages wie folgt festgesetzt:

In Abs. 2 lit. a mit 11,9 vH,
in Abs. 2 lit. b mit 9,5 vH,
in Abs. 3 lit. a mit 2,7 vH,
in Abs. 3 lit. b mit 2,1 vH.

Artikel VI

Das Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 489/1984 wird wie folgt geändert:

(1) Die Bezüge, die den im § 1 Abs. 1 des Bezügegesetzes genannten obersten Organen gebühren, sind für die Zeit vom 1. Juli 1988 bis zum 31. Dezember 1988 auf der Bemessungsgrundlage des Gehaltes eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, im Jahre 1987 zu ermitteln.

(2) Abs. 1 ist bei der Ermittlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge, die gemäß Abschnitt II und III des Bezügegesetzes gebühren, sinngemäß anzuwenden.

Artikel VII

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 572/1985, wird wie folgt geändert:

- 27 -

1. § 7 lautet:

"§ 7. (1) Die Reisekostenvergütung hat für Strecken, die mit der Eisenbahn zurückgelegt werden, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, für

1. Beamte, die in die Gebührenstufen 3 bis 5 eingereiht sind, nach der ersten Klasse,

2. Beamte, die in die Gebührenstufe 1 oder 2 eingereiht sind, nach der zweiten Klasse

zu erfolgen.

(2) Die Reisekostenvergütung für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 und für Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 hat nach der ersten Klasse zu erfolgen, wenn sie aus dienstlichen Gründen in Uniform reisen.

(3) Führen Beamte, deren Reisekostenvergütung nach der ersten Klasse zu erfolgen hat, und Beamte, deren Reisekostenvergütung nach der zweiten Klasse zu erfolgen hat, gemeinsam eine Dienstreise durch und bestätigt der Leiter der die Dienstreise anordnenden Dienststelle, daß ihr Zusammenreisen in einer Wagenklasse aus zwingenden dienstlichen Gründen erforderlich ist, so gebührt allen Beamten der Ersatz des Fahrpreises der ersten Klasse.

(4) Wird im benützten Zug nur eine Klasse geführt, so gebührt die Reisekostenvergütung nach dieser Klasse.

(5) Dem Beamten ist für Dienstreisen gemäß den Abs. 1 bis 4 die entsprechende Bahn-Kontokarte zur Verfügung zu stellen. Hiemit sind die Fahrtauslagen für die Benützung der Eisenbahn abgegolten.

(6) Ausnahmen von den Abs. 1 bis 4 sind nur insoweit zulässig, als es der Zweck der Dienstreise unbedingt erfordert. In diesem Fall sind die Fahrtauslagen nachzuweisen."

- 28 -

2. § 10 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Beamte erhält für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges eine besondere Entschädigung an Stelle der sonst in Betracht kommenden Reisekostenvergütung nur dann, wenn die vorgesetzte Dienststelle bestätigt, daß die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges im Dienstesinteresse liegt. Sind die Voraussetzungen des ersten Satzes nicht gegeben, so steht dem Beamten der Reisekostenersatz gemäß § 7 oder der Ersatz des Fahrpreises eines sonstigen Massenbeförderungsmittels zu."

3. § 24 lautet:

"§ 24. Sind Beamte, die den Grundbetrag der Haushaltszulage beziehen, länger als drei Monate dienstzuteilt, so steht ihnen nach je 90 Tagen der Dienstzuteilung eine Reisebeihilfe zu. Diese besteht aus der Reisekostenvergütung für die Strecke zwischen dem Wohnort und dem Zuteilungsort für den Beamten oder ein Familienmitglied. Auf das Familienmitglied sind die §§ 7 und 8 mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Familienmitglied dieselbe Wagen- oder Schiffsklasse gebührt wie dem Beamten."

4. Im § 25a Abs. 2 wird die Zitierung "§ 29 Abs. 1 lit. b" durch die Zitierung "§ 29 Abs. 1 Z 2" ersetzt.

5. § 25b Abs. 1 lautet:

"(1) Wenn die Besonderheit des Dienstauftrages oder die Verhältnisse des Landes, in das die Dienstreise führt oder das bei der Dienstreise durchfahren wird, es erfordern, hat der zuständige Bundesminister Beamten, deren Reisekostenvergütung nach der zweiten Klasse der Eisenbahn oder der niedrigeren Schiffsklasse zu erfolgen hat, den Ersatz des Fahrpreises der ersten Klasse der Eisenbahn oder der höheren Schiffsklasse zuzuerkennen. Die Benützung der höheren Wagen- oder Schiffsklasse hat der Beamte nachzuweisen."

6. § 29 Abs. 1 lautet:

"(1) Als Reisekostenersatz gebührt dem Beamten

- 29 -

1. für seine Person die Reisekostenvergütung gemäß den §§ 7 und 8 und die Reisezulage für die Reise vom bisherigen Dienstort in den neuen Dienstort,
2. für den Ehegatten und die Kinder, für die dem Beamten gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 Steigerungsbeträge gebühren, die Reisekostenvergütung für die Strecke vom bisherigen Wohnort in den neuen Wohnort; die §§ 7 und 8 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Familienmitglied dieselbe Wagen- oder Schiffsklasse gebührt wie dem Beamten."

7. Im § 35b Abs. 1, im § 35c Abs. 1 und 2 und im § 35h Abs. 2 wird die Zitierung "§ 29 Abs. 1 lit. b" jeweils durch die Zitierung "§ 29 Abs. 1 Z 2" ersetzt.

8. § 41 lautet:

§ 41. Gendarmeriebeamte, die bei einer Einlieferung oder Vorführung die Eisenbahn oder ein Schiff zu benützen haben, haben dies in der niedrigsten Wagen- oder Schiffsklasse zu tun. Die Reisekostenvergütung für die Rückreise nach der Einlieferung oder Vorführung hat entsprechend der Einreihung in die Gebührenstufen zu erfolgen. In allen Fällen ist auf die §§ 7 und 8 Bedacht zu nehmen."

9. § 47 Abs. 3 lautet:

"(3) Wenn ausnahmsweise die Benützung eines Massenbeförderungsmittels bewilligt und dieses auch tatsächlich benützt wird, so hat die Reisekostenvergütung nach der niedrigsten Klasse des Massenbeförderungsmittels zu erfolgen, wobei auf die §§ 7 und 8 Bedacht zu nehmen ist."

10. § 48 lautet:

"§ 48. Justizwachebeamte und Jugenderzieher an Justizanstalten, die bei einer Eskorte die Eisenbahn oder ein Schiff zu benützen haben, haben dies in der niedrigsten Wagen- oder Schiffsklasse zu tun. Die Reisekostenvergütung für die Rückreise nach Durchführung der Eskorte hat entsprechend der Einreihung in die Gebührenstufen zu erfolgen. In allen Fällen ist auf die §§ 7 und 8 Bedacht zu nehmen."

- 30 -

Artikel VIII

(1) Die Tabelle im Art. IV Abs. 3 der 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 662/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 237/1987, erhält folgende Fassung:

Gehaltsstufe	Gehalt Schilling
2	16.091
3	16.091
4	16.091
5	16.091
6	17.276
7	19.636
8	20.820
9	22.003
10	23.182
11	24.367
12	25.548
13	26.731
14	27.913
15	29.094
16	29.611
17	30.123
18 1. und 2. Jahr	30.636
18 ab 3. Jahr	31.150

(2) Art. XII Abs. 1 zweiter Satz der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 656/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 237/1987, lautet:

"Diese Dienstzulage beträgt, wenn er in diesem Gegenstand dauernd unterrichtet, 846 S je Monatswochenstunde."

(3) Für die Zeit vom 1. Jänner 1987 bis zum 30. Juni 1988 wird im § 78 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 der für die Gehaltsstufe 5 der Verwendungsgruppe H 3 vorgesehene Betrag "9 038 S" durch den Betrag "9 083 S" ersetzt.

(4) Für die Zeit vom 1. Juli 1988 bis zum 31. August 1988 wird das Gehaltsgesetz 1956 wie folgt geändert:

1. Im § 59a Abs. 2 wird der Betrag "679 S" durch den Betrag "687 S" ersetzt.

- 31 -

2. Die Tabelle im § 65 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
1	24.942	30.840
2	26.160	32.624
3	27.379	34.412
4	28.595	36.198
5	29.812	37.985
6	31.851	39.770
7	33.889	42.159
8	35.927	44.545
9	37.968	46.930
10	40.007	49.319

3. Im § 65 Abs. 3 wird der Betrag "2.314 S" durch den Betrag "2.342 S" ersetzt.

Artikel IX

(1) Wenn es für den Lehrer günstiger ist, ist § 59a Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 auf die Ruhegenußfähigkeit der im § 59a Abs. 4 Z 5 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum 31. August 1988 geltenden Fassung angeführten Zulagen für Lehrer für Werkerziehung mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Worte "vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand" die Worte "vor der durch das Auslaufen der Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen bedingten Beendigung der betreffenden Tätigkeit als Besuchsschullehrer" tritt.

(2) Ist für den Lehrer auch eine andere Zulage nach § 59a Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 ruhegenußfähig geworden, so ist Abs. 1 nur auf jenen Teil der im § 59a Abs. 4 Z 5 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum 31. August 1988 geltenden Fassung angeführten Zulage anzuwenden, der diese andere Zulage betraglich übersteigt.

- 32 -

Artikel X

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. VIII Abs. 3 mit 1. Jänner 1987,
2. Art. I Z 9 und 10 mit 1. Juni 1988,
3. Art. I Z 6, 27, 34, 36, 38, 50 und 51 und Art. IX mit 1. September 1988,
4. die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit 1. Juli 1988.

(2) Auf Beamte, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 1988 begründet wurde, sind die §§ 54 Abs. 3 und 56 Abs. 2 lit. a des Pensionsgesetzes 1965 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1988 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

VORBLATTProblem:

- a) Das letzte Gehaltsabkommen mit den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes hat am 31. Dezember 1987 geendet. Für die Zeit danach ist eine Neuregelung vorzunehmen.
- b) Der Pensionsbeitrag ist von Beamten in einer geringeren Höhe zu entrichten, als der Pensionsbeitrag von Versicherten nach dem ASVG.
- c) Durch die Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 604/1987, und die 44. ASVG-Novelle, BGBl. Nr. 609/1987, wurde die Altersgrenze für die Kindeseigenschaft vom 27. auf das 25. Lebensjahr herabgesetzt.
- d) Der Verfassungsgerichtshof hat die Abfertigungsregelung des § 26 Abs. 3 Z 2 des Gehaltsgesetzes 1956 mit Ablauf des 31. Mai 1988 mit der Begründung aufgehoben, daß sie allgemeinen arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen diene und daher nicht auf weibliche Beamte beschränkt werden dürfe.
- e) In bestimmten Fällen der Ernennung von Leitern höherer Schulen zu Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 1 ist eine Ergänzungszulage erforderlich, um einen Bezugsabfall zu vermeiden.
- f) Auf Grund der 44. ASVG-Novelle werden Schul- und Studienzeiten nicht mehr als beitragsfreie leistungswirksame Ersatzzeiten behandelt. Das Pensionsrecht der Bundesbeamten sieht zur Zeit noch eine beitragsfreie Anrechnung solcher Zeiten als Ruhegenußvordienstzeiten vor.
- g) Bei der Durchführung auswärtiger Dienstverrichtungen werden die bestehenden allgemeinen Fahrpreismäßigungen im Tarifangebot der ÖBB uneinheitlich und nicht umfassend genützt.

Ziel:

- a) Anpassung der Bezugsansätze der öffentlich Bediensteten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und budgetären Lage unter Betonung der sozialen Aspekte.
- b) Gesetzliche Regelung als Schritt zur Vereinheitlichung mit der Höhe der Pensionsbeiträge nach dem ASVG.
- c) Anpassung der Altersgrenze für die Kindeseigenschaft im Besoldungs- und Pensionsrecht.
- d) Einheitliche Abfertigungsregelung für männliche und weibliche Beamte.

- 2 -

- e) Beseitigung des für eine Ernennung eines Leiters einer höheren Schule zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 1 hinderlichen Ungleichgewichts der Besoldungslaufbahnen.
- f) Einführung einer Beitragspflicht, wenn die Anrechnung von Schul- und Studienzeiten als Ruhegenußvordienstzeiten gewünscht wird.
- g) Die Abrechnung dienstlich begründeter Reisen soll nur mehr über eine tarifliche Sparmöglichkeit in Betracht kommen.

Inhalt:

- a) Entsprechend einem am 27. November 1987 abgeschlossenen Gehaltsabkommen sollen die Gehaltsansätze der Beamten und die Entgeltansätze der Vertragsbediensteten ab 1. Jänner 1988 bei einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 1988 um einen Einheitsbetrag von 330 S und die im Gesetz in Schillingbeträgen ausgedrückten Zulagen mit Ausnahme der Haushaltszulage um 1,2 vH erhöht werden. Es wurde jedoch vereinbart, die Auszahlung der Erhöhungsbeträge einschließlich der sich daraus ergebenden Anteile an den Sonderzahlungen für die Zeit vom 1. Jänner 1988 bis zum 30. Juni 1988 auszusetzen.
- b) Erhöhung des Pensionsbeitrages ab 1. Juli 1988 von 9 vH auf 9,5 vH.
- c) Herabsetzung der Altersgrenze für die Kindeseigenschaft vom 26. auf das 25. Lebensjahr
 - im Gehaltsgesetz 1956 für den Bezug des Steigerungsbetrages der Haushaltszulage und
 - im Pensionsgesetz 1965 für den Waisenversorgungsbezug.
- d) Gleiche Abfertigungsregelung für männliche und weibliche Beamte, die sicherstellt, daß der Ausgeschiedene weiterhin im bestehenden Sozialnetz abgesichert bleibt.
- e) Anhebung des Gehaltes der Verwendungsgruppe S 1 im vorderen Laufbahnbereich und Verbesserungen bei der Dienstzulage.
- f) Entrichtung des besonderen Pensionsbeitrages für die Anrechnung von Schul- und Studienzeiten als Ruhegenußvordienstzeiten.
- g) Mit der Anordnung des Dienstgebers, eine auswärtige Dienstverrichtung durchzuführen, ist dem Beamten die entsprechende verbilligte Fahrkarte auszustellen. Dies geschieht zweckentsprechenderweise durch den sukzessiven Verbrauch einer Bahn-Kontokarte über 100.000 km.

Alternativen:

Keine.

- 3 -

Kosten:

Der Entwurf erfordert folgende Mehrkosten (+) und bringt folgende Einsparungen (-) gegenüber dem jeweiligen Vorjahr:

für	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994
	Millionen Schilling						
1. allgemeine Anhebung der Bezüge ab 1. Juli 1988	+1480,5	+1480,5	-	-	-	-	-
2. Anhebung des Pensionsbeitrages ab 1. Juli 1988	- 166	- 166	-	-	-	-	-
3. Senkung der Altersgrenze für den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage und den Waisenversorgungsgenuß auf das 25. Lebensjahr	- 5	- 5	-	-	-	-	-
4. Geschlechtsneutrale Abfertigungsregelung für Beamte; Abfertigung aus Anlaß der Geburt eines eigenen Kindes bis zu dessen 2. Geburtstag 1)	- 3	- 3	-	-	-	-	-
5. Gehalts- und Zulagenregelung für die Verwendungsgruppe S 1 sowie Änderungen bei Zulagen der Lehrer	+ 0,5	+ 0,9	-	-	-	-	-
6. Besonderer Pensionsbeitrag für die Anrechnung von Schul- und Studienzeiten für den Ruhegenuß 2)	- 0,5	- 3,6	- 4,1	- 4,1	- 4,1	- 2,6	- 1,5
7. Obligatorische Benützung der Bahn-Kontokarte bei dienstlichen Reisebewegungen	- 60	- 60	-	-	-	-	-
Summe	+1246,5	+1243,8	- 4,1	- 4,1	- 4,1	- 2,6	- 1,5

- 1) Künftiges Abfertigungsverhalten kaum abschätzbar. Wegen der Arbeitsmarktlage und geringerer Abfertigungshöhe ist eher ein stärkerer Rückgang der Abfertigungen zu erwarten.
- 2) Annahme: Etwa 10 vH der Neuaufgenommenen machen von der Anrechnungsmöglichkeit Gebrauch und leisten Ratenzahlungen.

- 4 -

Die übrigen im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen verursachen keine Mehrkosten.

Mit den angeführten Beträgen sind auch die vergleichbaren Maßnahmen erfaßt, die im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 39. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle und einer entsprechenden Änderung der Bundesbahn-Besoldungsordnung und der Dienst- und Lohnordnung der Österreichischen Bundesbahnen enthalten sind.

- 5 -

E r l ä u t e r u n g e n

Der vorliegende Gesetzesentwurf berücksichtigt das Ergebnis der Verhandlungen zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über eine Erhöhung der Bezüge im öffentlichen Dienst. Nach dem am 27. November 1987 erzielten Gehaltsabschluß sollen ab 1. Jänner 1988 bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 1988 erhöht werden, wobei die Auszahlung der Erhöhungsbeträge für die Zeit vom 1. Jänner 1988 bis zum 30. Juni 1988 ausgesetzt wird:

- a) die Gehälter der Beamten und die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten sowie der Bediensteten mit einem Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist, um 330 S.
- b) die im Gesetz (sowie in dienst- und besoldungsrechtlichen Normen der Ö. Bundesbahnen) in Schillingbeträgen ausgedrückten Zulagen mit Ausnahme der Haushaltszulage um 1,2 vH,
- c) die Nebengebühren, soweit sie sich nach den im § 15 des Gehaltsgesetzes 1956 enthaltenen Grundsätzen vom individuellen Gehalt oder vom Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ableiten, nach diesen Vorschriften,
- d) die Entgelte für die Eignungsausbildung um den Prozentsatz, der sich für das Anfangsgehalt der jeweils vergleichbaren Verwendungsgruppe ergibt.

Weiters sollen nach dem Gehaltsabkommen die derzeit mit 9 % festgesetzten Pensionsbeiträge und die besonderen Pensionsbeiträge mit Wirkung vom 1. Juli 1988 mit 9,5 % festgesetzt werden. Die in der Bundesforste-Dienstordnung und im Bundestheater-Pensionsgesetz in abweichender Höhe festgesetzten Pensionsbeiträge sollen sich zu diesem Termin im gleichen Verhältnis erhöhen.

- 6 -

Darüber hinaus sieht der Entwurf vor:

1. Senkung des Höchstalters für den Bezug des Steigerungsbetrages der Haushaltszulage und den Bezug des Waisenversorgungsgenusses vom 26. auf das 25. Lebensjahr entsprechend ähnlichen Maßnahmen im Familienlastenausgleichsgesetz und im ASVG,
2. Berücksichtigung der Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz beim Einkommensbegriff, der für den Bezug des Steigerungsbetrages der Haushaltszulage maßgebend ist,
3. Berücksichtigung des Unterrichtspraktikums des Lehrers der Verwendungsgruppe L 1 für die Ermittlung des Vorrückungstichtages,
4. Gleiche Abfertigungsregelung für männliche und weibliche Beamte, die sicherstellt, daß der Ausgeschiedene weiterhin im bestehenden Sozialnetz abgesichert bleibt; im Anlaßfall des Kindes Senkung der Altersgrenze auf zwei Jahre,
5. Erhöhung der Dienstzulage für Leiter besonders großer Schulen (mit mehr als 60 Klassen),
6. Gebühr der Leiterzulage bei Schulauflassung,
7. Anpassung der Dienstzulagenregelung für Besuchsschullehrer in den Gegenständen "Werkerziehung/Textiler Bereich" und "Hauswirtschaft" an geänderten Ausbildungsvorschriften,
8. Anhebung des Gehaltes der Verwendungsgruppe S 1 im vorderen Laufbahnbereich und Verbesserungen beim Anfall einer Dienstzulage,
9. Entrichtung des besonderen Pensionsbeitrages für die Anrechnung von Schul- und Studienzeiten als Ruhegenußvordienstzeiten,
10. Abgeltung der Reisekosten für die Benützung der Eisenbahn im Wege der Bahn-Kontokarte.

- 7 -

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1 bis 3:

Durch die Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 604/1987, wurde die für den Bezug der Familienbeihilfe maßgebende Altersgrenze vom 27. auf das 25. Lebensjahr herabgesetzt; für Studierende besonders zeitaufwendiger Studienrichtungen wurde jedoch eine Ausnahmebestimmung geschaffen, die ein Überschreiten der neuen Altersgrenze bis längstens zum 27. Lebensjahr ermöglicht.

Für den Bezug des Steigerungsbetrages der Haushaltszulage war bisher als Altersgrenze das 26. Lebensjahr maßgebend. Ist die Schul- oder Berufsausbildung des Kindes durch den Präsenz- oder Zivildienst, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gebührte der Steigerungsbetrag über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.

Der Gesetzesentwurf sieht nun für den Steigerungsbetrag eine ähnliche Änderung vor, wie sie die Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz für die Familienbeihilfe enthält.

Zu Art. I Z 4:

Mit dieser Regelung sollen die bisher nicht berücksichtigten Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz in die Aufzählung der für den Bezug der Haushaltszulage zu berücksichtigenden Einkünfte aufgenommen werden.

Diese Änderung wurde darüber hinaus zum Anlaß genommen, einige Zitierungen an inzwischen eingetretene Änderungen anzupassen und den durch zahlreiche Novellierungen sehr unübersichtlich gewordenen § 5 Abs. 2 neu zu gliedern.

Zu Art. I Z 5:

Die Zitierungsänderung trägt der Wiederverlautbarung des Zivildienstgesetzes Rechnung.

Zu Art. I Z 6:

Durch das Unterrichtspraktikumgesetz wird für Lehrer der allgemeinbildenden Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen das bisherige Ausbildungserfordernis der Einführung in das praktische Lehramt (das sogenannte "Probejahr") durch ein Unterrichtspraktikum in Dauer eines Jahres abgelöst. Das neue Unterrichtspraktikum soll in gleicher Weise wie die bisherige Einführung in das praktische Lehramt bei der Ermittlung des Vorrückungstages berücksichtigt werden.

Zu Art. I Z 8 und 74:

Durch diese Änderungen und Ergänzungen soll für das gesamte Gehaltsgesetz 1956 klargestellt werden, welche Fremdnormenzitierungen dynamischen und welche statischen Charakter haben.

Zu Art. I Z 9:

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurde, soll der Pensionsbeitrag auf Grund einer Vereinbarung des Verhandlungskomitees der Gebietskörperschaften mit den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes von 9 vH auf 9,5 vH angehoben werden. Dies bewirkt die vorliegende Änderung.

Zu Art. I Z 9 und 10:

§ 26 Abs. 3 Z 2 wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 27. Juni 1987, GZ 21/87-7, als verfassungswidrig aufgehoben. Begründet wurde die Aufhebung damit, daß die Regelung nicht dem im Gesetzeswortlaut angedeuteten Zweck dient, sondern allgemeinen arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen. Eine Beschränkung der Regelung auf weibliche Beamte ist als sachlich nicht begründbare Differenzierung und somit als ein Verstoß gegen das, auch den Gesetzgeber bindende Gleichheitsgebot anzusehen.

Die Aufhebung wird zum Anlaß genommen, § 26 Abs. 3 und den die Höhe der Abfertigung betreffenden § 27 Abs. 2 in folgender Richtung neu zu regeln:

- 9 -

1. Die gesamte Abfertigungsregelung wird auch auf männliche Beamte anwendbar.
2. Ein Austritt aus dem Dienstverhältnis mit Anspruch auf Abfertigung aus Anlaß der Geburt eines eigenen Kindes ist innerhalb von zwei Jahren möglich.
3. Nach der alten Rechtslage konnte die ausgeschiedene Beamtin selbst entscheiden, durch Leistung des Überweisungsbetrages weiterhin pensionsversichert zu bleiben oder aber durch dessen Nichtleistung aus dem Sozialversicherungsnetz auszuscheiden. Durch die Neuregelung fällt diese Wahlmöglichkeit weg und wird das Verbleiben der aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedenen Beamten im System der Pensionsversicherung gewährleistet.

Die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben ausdrücklich erklärt, dieser Abfertigungsregelung in den Punkten 2 und 3 nicht zuzustimmen und haben sich gegen eine Aufnahme in den zur Begutachtung versendeten Text ausgesprochen.

Zu Art. I Z 11 bis 26, 30 bis 35, 37, 39 bis 45, 47 bis 54 und 56 bis 72:

Die angeführten Bestimmungen regeln die Erhöhung der Bezugsansätze des Gehaltsgesetzes 1956.

Zu Art. I Z 27:

In den letzten Jahren ist in manchen Bereichen des Schulwesens die Klassenzahl pro Schule in besonderem Maße gestiegen. Entsprechend dem Grundsatz, daß für die Höhe der Schulleiterzulage neben den Kriterien Verwendungsgruppe und Gehaltsstufe auch Bedeutung und Umfang der Anstalt maßgeblich sein sollen, wird für die Leitung von Schulen mit mehr als 60 Klassen anstelle einer fünfzehnprozentigen Erhöhung eine zwanzigprozentige Erhöhung der Dienstzulage der Dienstzulagengruppe I vorgesehen. Diese Erhöhung bedarf anders als die Zuschläge gemäß dem ersten Satz dieser Bestimmung keiner weiteren Ausführung durch Verordnung.

- 10 -

Dienstzulagen für bestimmte Funktionsträger an Schulen (Abteilungsvorstände, Fachvorstände, Administratoren) sind als Prozentsatz jener Dienstzulage ausgedrückt, die gebühren würde, wenn ein solcher Lehrer selbst Leiter der Unterrichtsanstalt wäre. Da die Belastung solcher Funktionsträger nicht von der Gesamtzahl der Klassen an einer Schule abhängt, soll jener Teil der Erhöhung der Dienstzulage, der über das bisherige Höchstausmaß von 15 vH hinausgeht, für diesen Personenkreis nicht wirksam werden.

Zu Art. I Z 28:

Bislang war eine Bestimmung über die Auswirkung einer Schulauflassung auf die Gebührnis der Schulleiterzulage und ihre spätere Berücksichtigung bei der Ermittlung des ruhegenußfähigen Monatsbezuges nicht vorgesehen. Eine solche Ergänzung des § 57 ist durch mittlerweile eingetretene Anlaßfälle erforderlich geworden. Die Beschränkung auf "50 vH des niedrigsten für die jeweilige Verwendungsgruppe und Gehaltsstufe im Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 oder 4 vorgesehenen Betrages" trägt dem Umstand Rechnung, daß eine konkrete Leitungstätigkeit nicht ausgeübt wird.

Zu Art. I Z 29, 35 und 46:

Hier wird eine Anpassung an eine geänderte Schulbezeichnung vorgenommen.

Zu Art. I Z 34:

Im Hinblick die beabsichtigten Änderungen des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten (Einsetzung eines Zweitlehrers im Unterricht) soll sichergestellt werden, daß nur jener Lehrer eine Fremdsprachzulage erhält, der tatsächlich in beiden Sprachen unterrichtet.

Zu Art. I Z 36 und 38:

Die durch die 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle geänderten Studienvorschriften für Pädagogische Akademien sehen im Rahmen der Hauptschullehrer-Ausbildung als möglichen zweiten Fachgegenstand "Werkerziehung/Textiler Bereich" oder "Hauswirtschaft" vor. Da im

- 11 -

Rahmen dieser Gegenstände Unterrichtsbesuche durchzuführen sind, ist für Lehrer, die an den besuchten Schulen übungsschulmäßigen Unterricht erteilen (das sind derzeit ausschließlich Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 1), eine Dienstzulage vorzusehen (§ 59a Abs. 4 Z 4). Die bisherige Z 4 erhält die Bezeichnung "Z 5".

Gleichzeitig wird im § 59a Abs. 4 Z 6 (bisher: Z 5) jener Fall aufgehoben, der den übungsschulmäßigen Unterricht als Lehrer für Werkerziehung für Schüler der Bundesanstalt für Arbeitslehrerinnen betrifft. Dies deshalb, weil diese Bestimmung durch das Auslaufen der Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen im Schuljahr 1986/87 ihren Anwendungsbereich verloren hat.

Zu Art. I Z 50 und 51:

In den letzten Jahren hat die günstige Entwicklung der Bezüge in der Verwendungsgruppe L 1 dazu geführt, daß in bestimmten Fällen der Ernennung von Leitern höherer Schulen zur Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 1 eine Ergänzungzulage erforderlich war, um einen Bezugsabfall zu vermeiden.

Um dieses Ungleichgewicht der Schemagestaltung zu beseitigen, werden im § 65 Abs. 1 die Ansätze der Gehaltsstufen 1 bis 7 der Verwendungsgruppe S 1 mit 1. September 1988 gesondert um etwa 600 S (in der Gehaltsstufe 7 um etwa 300 S) angehoben. Die Dienstzulage gemäß § 65 Abs. 3 fiel bisher nur für Beamte, die durch zwölf Jahre der Verwendungsgruppe S 1 angehören und zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht haben, an. Nunmehr soll bereits nach sechs Jahren Dienstzeit als Beamter der Verwendungsgruppe S 1 diese Dienstzulage in halber Höhe anfallen. Auch die Aufzählung jener Zeiten, die den in der Verwendungsgruppe S 1 zurückgelegten Zeiten für den Anfall der Dienstzulage gleichzuhalten sind (Zwölf- und Sechsjahresfrist), wird im § 65 Abs. 3 um bestimmte Zeiten als Schulleiter und als Beamter der Verwendungsgruppe S 2 erweitert.

- 12 -

Zu Art. I Z 52:

Die Zitierungsänderung trägt der Wiederverlautbarung des Wehrgesetzes Rechnung.

Zu Art. II:

Dieser Artikel enthält die zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes vereinbarten, für Richter und Richteramtsanwärter ab 1. Juli 1988 geltenden Bezugsansätze.

Zu Art. III Z 1:

Entsprechend der durch die Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 604/1987, und die 44. ASVG-Novelle, BGBl. Nr. 609/1987, erfolgten Herabsetzung der Altersgrenze für die Kindeseigenschaft soll auch die Altersgrenze für die Kindeseigenschaft im Pensionsgesetz 1965 dahingehend geändert werden, daß an die Stelle des 26. das 25. Lebensjahr tritt.

Um Härtefälle zu vermeiden, soll der Waisenversorgungsgenuß bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gebühren, wenn die Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 nicht überschritten wird.

Zu Art. III Z 2:

Mit dieser Regelung sollen die bisher nicht berücksichtigten Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz in die Aufzählung der für den Bezug des Waisenversorgungsgenusses zu berücksichtigenden Einkünfte aufgenommen werden.

Diese Änderung wurde darüber hinaus zum Anlaß genommen, einige Zitierungen an inzwischen eingetretene Änderungen anzupassen und den durch zahlreiche Novellierungen sehr unübersichtlich gewordenen § 17 Abs. 2 neu zu gliedern.

- 13 -

Zu Art. III Z 3 und 4:

Auf Grund der 44. ASVG-Novelle werden Schul- und Studienzeiten nicht mehr als (beitragsfreie) leistungswirksame Ersatzzeiten behandelt. Es ist jedoch möglich, solche nicht anzurechnenden Ersatzzeiten einzukaufen. Der Einkauf kann spätestens bis zum Pensionsstichtag erfolgen, die Anzahl der einzukaufenden Monate bleibt dem Antragsteller überlassen. Auf Grund einer Übergangsbestimmung werden diese Maßnahmen für Männer der Geburtsjahrgänge 1928 bis 1932 und für Frauen der Geburtsjahrgänge 1933 bis 1937 abgestuft nach steigenden Anteilen der Schul- und Studienzeiten, für jüngere Versicherte jedoch im vollen Ausmaß wirksam.

Eine vergleichbare Regelung ist auch für den Bereich des Pensionsgesetzes 1965 zu treffen. Bestehende Unterschiede im Pensionssystem, die sich aus dem öffentlich-rechtlichen Charakter des Beamten-Pensionsrechtes ergeben, erfordern jedoch eine auf diese Umstände abgestimmte Art der Übertragung.

Während in der Pensionsversicherung die Summe der pensionswirksamen Zeiträume erst am Ende der Berufslaufbahn ermittelt wird und auch dann noch die Anrechnung von Schul- und Studienzeiten gegen entsprechende Beitragsleistung möglich ist, werden im Pensionsrecht der Beamten die Ruhegenußvordienstzeiten bereits am Beginn des Dienstverhältnisses bescheidmäßig angerechnet.

Da das Pensionsversicherungsrecht nicht in rechtskräftige Pensionsbescheide eingreift und daher bei Personen, die sich zur Zeit des Inkrafttretens der Neuregelung bereits in Pension befinden, keine Änderungen der Anrechnung mehr vornimmt, soll auch im Pensionsrecht der Beamten nicht in rechtskräftig gewordene Ruhegenußvordienstzeiten-Anrechnungsbescheide eingegriffen werden. Die Neuregelung soll daher nur für jene Beamten wirksam werden, deren Dienstverhältnis frühestens am Tag des Inkrafttretens der Neuregelung beginnt.

- 14 -

Da über die Anrechnung der Ruhegenußvordienstzeiten bereits zu Beginn des Dienstverhältnisses zu entscheiden ist, hat der Beamte bereits zu dieser Zeit (also vor der Erlassung des Anrechnungsbescheides) eine allfällige Ausschlußerklärung abzugeben, wenn er eine Anrechnung der Schul- und Studienzeiten oder von Teilen derselben nicht wünscht. Andernfalls wird die Anrechnung voll wirksam und der Beamte hat hierfür den besonderen Pensionsbeitrag zu leisten.

Die Neuregelung des § 54 Abs. 3 nimmt auf dieses Wahlrecht Rücksicht. Gleichzeitig soll aber ein Wahlrecht hinsichtlich jener Ruhegenußvordienstzeiten ausgeschlossen werden, für die kein besonderer Pensionsbeitrag zu entrichten ist. Solche Zeiten, für die zB dem Bund ein Überweisungsbetrag geleistet wird, sollen auf alle Fälle als Ruhegenußvordienstzeit anzurechnen sein. Damit sollen Bevorzugungen vermieden werden, die vor allem jene begünstigt haben, die erst in höherem Lebensalter in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eingetreten sind, während Beamte, die schon in jungen Jahren in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis eingetreten sind, selbstverständlich keine nachträglichen "Korrekturmöglichkeiten" bezüglich ihrer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit und der Summe der eingebrachten Beitragsleistungen haben.

Die Änderung des § 56 Abs. 2 bewirkt, daß künftig für die im § 53 Abs. 2 lit. h und i angeführten Schul- und Studienzeiten ein besonderer Pensionsbeitrag zu entrichten ist.

Zu Art. III Z 5:

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurde, soll auch der besondere Pensionsbeitrag auf Grund einer Vereinbarung des Verhandlungskomitees der Gebietskörperschaften mit den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes von 9 vH auf 9,5 vH angehoben werden. Im gleichen Verhältnis soll sich der auf die Hälfte ermäßigte Satz des besonderen Pensionsbeitrages erhöhen.

- 15 -

Zu Art. III Z 6:

Durch diese Bestimmung soll für das gesamte Pensionsgesetz 1965 klargestellt werden, welche Fremdnormenzitierungen dynamischen und welche statischen Charakter haben.

Zu Art. IV:

Auch der Pensionsbeitrag nach dem Nebengebühreuzulagengesetz wird von 9 vH auf 9,5 vH angehoben. Auf die Ausführungen zum § 22 des Gehaltsgesetzes 1956 wird hingewiesen.

Zu Art. V:

Die Pensionsbeitragssätze des Bundestheaterpensionsgesetzes werden im gleichen Verhältnis angehoben wie der Pensionsbeitrag nach dem Gehaltsgesetz 1956.

Zu Art. VI:

Da die obersten Organe die Bezugserhöhung des öffentlichen Dienstes im Jahre 1988 nicht mitmachen, sollen die Bezüge weiter auf der Basis des einem Beamten der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX im Jahre 1987 gebührenden Gehaltes ermittelt werden.

Dieselbe Regelung soll auch für die Ermittlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge gelten, die gemäß Abschnitt II und III des Bezügegesetzes gebühren.

Zu Art. VII:

Das Tarifangebot der ÖBB enthält eine Vielzahl von Fahrpreisermäßigungen, von denen schon nach der geltenden Rechtslage Gebrauch zu machen ist. Es stellt sich jedoch heraus, daß die Inanspruchnahme der allgemeinen Fahrpreisermäßigungen seitens des öffentlichen Dienstes noch nicht mit der Häufigkeit erfolgt, die erzielt werden könnte.

- 16 -

Eine umfassende Gebrauchnahme von Fahrpreisermäßigungen soll nunmehr dadurch erreicht werden, daß Beamten, die auswärtige Dienstverrichtungen vorzunehmen haben, mit dem Reiseauftrag die entsprechende Bahn-Kontokarte von Seiten des Dienstgebers zur Verfügung gestellt wird. Eine Verrechnung der Reisekosten auf der Basis von Einzelfahrscheinen erübrigt sich somit. Im Interesse dieser Zielsetzung liegt es daher auch, daß einem Beamten, der den Reiseweg mit seinem Kraftfahrzeug zurücklegt - abgesehen von dem Fall der Bestätigung des Dienstesinteresses an der Benützung des beamteneigenen Kraftfahrzeuges - die Reisekosten nur mehr auf der Grundlage der Bahn-Kontokarte abgegolten werden.

Die Verwendung der Bahn-Kontokarte und somit eine Reduzierung der Fahrtauslagen sollen sich auch im Rahmen länger dauernder Dienstzuteilungen bei der Reisebeihilfe sowie bei sogenannten "Übersiedlungsreisen" auswirken. Auch die Sonderbestimmungen der RGV 1955 sind dementsprechend zu ändern.

Zu Art. VIII Abs. 1:

Durch die 31. Gehaltsgesetz-Novelle wurde die Besoldung der Universitäts(Hochschul)assistenten neu geregelt. Art. IV der angeführten Novelle sollte Bezugsminderungen, die in Einzelfällen beim Übertritt in das neue System eintreten konnten, vermeiden. Die in dieser Regelung enthaltene Bezugstabelle wird entsprechend dem Abkommen vom 27. November 1987 ebenfalls um den Hundertsatz der allgemeinen Bezugserhöhung valorisiert.

Zu Art. VIII Abs. 2:

Ebenfalls valorisiert wird die im Art. XII der 41. Gehaltsgesetz-Novelle vorgesehene Dienstzulage für Klassenlehrer an Volksschulen, die in der verbindlichen Übung "Lebende Fremdsprache" Unterricht erteilen.

Zu Art. VIII Abs. 3:

Hier wird ein fehlerhafter Bezugsansatz der 46. Gehaltsgesetz-Novelle berichtigt.

- 17 -

Zu Art. VIII Abs. 4:

Bestimmte Änderungen sollen mit 1. September 1988, also mit Beginn des Schuljahres 1988/89, wirksam werden. Soweit solche Änderungen Bestimmungen betreffen, für die auch die allgemeine Bezugsanhebung vom 1. Juli 1988 zum Tragen kommt, ist für den Zeitraum vom 1. Juli 1988 bis zum 31. August 1988 eine Zwischenfassung in Kraft zu setzen.

Zu Art. IX:

Besuchsschullehrern für Werkerziehung, die für Schüler der im Schuljahr 1986/87 ausgelaufenen Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen tätig waren, gebührte eine Dienstzulage, die unter den Voraussetzungen des § 59a Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 für die Bemessung des Ruhegenusses herangezogen werden kann. Die Voraussetzungen des § 59a Abs. 6 leg. cit. können nur jene Lehrer erfüllen, die im Zeitpunkt des Auslaufens dieses Schultypes knapp vor der Pensionierung standen bzw. in den Ruhestand übergetreten sind.

Für jene Lehrer, die erst später in Pension gehen, soll nun eine Bestimmung geschaffen werden, die die Ruhegenußfähigkeit der Dienstzulage unter vergleichbaren Voraussetzungen sicherstellt. Es handelt sich hierbei um eine Regelung im Sinne eines Härteausgleiches, die ihre Rechtfertigung aus der Auflassung einer ganzen Schulsparte bezieht.

Zu Art. X:

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen des Entwurfes.

Gemäß Abs. 2 soll der Wirksamkeitsbeginn der Neuregelung der Anrechnung von Schul- und Studienzeiten vom Beginn des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses und nicht von tatsächlichen Zufälligkeiten einer früheren oder späteren Anrechnung der Ruhegenußvordienstzeiten abhängen.

Abs. 3 enthält die Vollziehungsklausel.

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht oder die nur Änderungen von Bezugsansätzen oder Pensionsbeitragssätzen beinhalten, nicht aufgenommen.

Gehaltsgesetz 1956

neu

alt

Art. I Z 1 bis 3:

§ 4. (7) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, gebührt der Steigerungsbetrag auch dann, wenn es

1. den Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz, BGBl. Nr. 150/1978, oder den Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, leistet,
2. in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht,
3. nach Ablegung der Reifeprüfung nicht unmittelbar den Präsenz- oder Zivildienst antritt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten,
4. nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar das Hochschulstudium beginnt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten oder
5. nach Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung oder nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar in das Erwerbsleben eintritt, für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten,

und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(8) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlussprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im Übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für das Erreichen des gewählten Zieles geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend. Hat das Kind das 25., jedoch noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet, so gebührt der Steigerungsbetrag weiter, solange es ein ordentliches Studium betreibt und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, ohne wichtige Gründe nicht überschreitet, wenn außerdem weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(9) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, kann vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen der Steigerungsbetrag gewährt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

§ 4. (7) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 26.

Lebensjahr vollendet hat, gebührt der Steigerungsbetrag auch dann, wenn es

1. den Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz, BGBl. Nr. 150/1978, oder den Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz, 8GBl. Nr. 187/1974, leistet,
2. in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht,
3. nach Ablegung der Reifeprüfung nicht unmittelbar den Präsenz- oder Zivildienst antritt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten,
4. nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar das Hochschulstudium beginnt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten oder
5. nach Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung oder nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar in das Erwerbsleben eintritt, für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten,

und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(8) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlussprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im Übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für das Erreichen des gewählten Zieles geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch den Präsenz- oder Zivildienst, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gebührt der Steigerungsbetrag über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.

(9) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, kann vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen der Steigerungsbetrag gewährt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

- 19 -

neu

alt

Art. I § 4:

§ 5. (2) Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit galten auch

1. wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
2. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsofferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, dem Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, sowie nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, jedoch mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, der Pflegerzulage und der Blindenzulage,
3. die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87,
4. die Geldleistungen nach § 3 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965,
5. die Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungs-gesetz, BGBl. Nr. 31/1969, und
6. die Barbezüge, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, welches sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

Art. I § 5 und 6:

§ 12. (2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

...

2. die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz 1978 und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986 sowie die Zeit der Tätigkeit als Fachkraft der Entwicklungshilfe im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983;

...

4. die Zeit

a) des Unterrichtspraktikums im Sinne des Unterrichtspraktikumsgesetzes, BGBl. Nr. .../1988, oder der Einführung in das praktische Lehramt,

...

Art. I § 7:

§ 20b. (6) Der Beamte ist vom Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss ausgeschlossen, solange er

1. Anspruch auf Leistungen nach den §§ 22 und 34 der Reisegebührenvorschrift 1955 hat, oder
2. aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, mehr als 20 km außerhalb seines Dienstortes wohnt.

Art. I § 9:

§ 26. (3) Eine Abfertigung gebührt außerdem

1. einem verheirateten Beamten, wenn er innerhalb von zwei Jahren nach seiner Eheschließung,
2. einem Beamten, wenn er innerhalb von zwei Jahren nach der Geburt eines eigenen Kindes, das zur Zeit des Ausscheidens noch lebt,
3. einem Beamten, wenn er innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme eines Kindes, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat und das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, an Kindes Statt (§ 15 Abs. 5 Z 1 des Mutterschutzgesetzes 1979) oder innerhalb von sechs Monaten nach der Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15 Abs. 5 Z 2 des Mutterschutzgesetzes 1979),

freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt. Aus dem Anlaß seiner Eheschließung kann nur einer der beiden Ehegatten - und auch das nur einmal - die Abfertigung in Anspruch nehmen. Die Abfertigung nach der 2 2 und 3 kann für ein und dasselbe Kind nur einmal in Anspruch genommen werden.

§ 5. (2) Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten auch

- a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen;
- b) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsofferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, dem Bundesgesetz über Geldleistungen an Öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes an Anlaß der Mutterschaft, BGBl. Nr. 395/1974, sowie nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, jedoch mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, der Pflegerzulage und der Blindenzulage;
- c) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe, sowie die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87, Geldleistungen nach § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965, und die Barbezüge, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, welches sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

§ 12. (2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

...

2. die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz 1978 und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz sowie die Zeit der Tätigkeit als Fachkraft der Entwicklungshilfe im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983;

...

4. die Zeit

a) der Einführung in das praktische Lehramt,

...

§ 20b. (6) Der Beamte ist vom Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss ausgeschlossen, solange er

1. Anspruch auf Leistungen nach den §§ 22 und 34 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung vom 27. September 1955, BGBl. Nr. 203, und der Bundesgesetze vom 21. April 1967, BGBl. Nr. 158, und vom 12. Mai 1971, BGBl. Nr. 192, hat, oder
2. aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, mehr als 20 km außerhalb seines Dienstortes wohnt.

§ 26. (3) Eine Abfertigung gebührt außerdem

1. einer verheirateten Beamtin, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Eheschließung,
2. einer Beamtin, wenn sie innerhalb von 18 Jahren nach der Geburt eines eigenen Kindes, das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt,
3. einer Beamtin, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme eines Kindes, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat und das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, an Kindes Statt (§ 15 Abs. 5 Z 1 des Mutterschutzgesetzes 1979) oder innerhalb von sechs Monaten nach der Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15 Abs. 5 Z 2 des Mutterschutzgesetzes 1979),

freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt.

- 20 -

neu

alt

Art. I 2 10:

§ 27. (2) Die Abfertigung beträgt in den Fällen des § 26 Abs. 3 nach einer Dauer der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit von

- 3 Jahren das Zweifache,
- 5 Jahren das Dreifache,
- 10 Jahren das Vierfache,
- 15 Jahren das Sechsfache,
- 20 Jahren das Neunfache,
- 25 Jahren das Zwölffache

des Monatsbezuges.

...

(4) Wird ein Beamter, der gemäß § 26 Abs. 3 aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen, so hat er dem Bund die anlässlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses gemäß § 26 Abs. 3 erhaltene Abfertigung zurückzuerstatten.

Art. I 2 27:

§ 57. (6) Wenn in den Dienstzulagengruppen I erhebliche Unterschiede an Bedeutung und Umfang der darin eingereichten größten Anstalten auftreten, kann das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt durch Verordnung bestimmen, daß die Dienstzulage der Leiter der größten Anstalten, die nach ihrer Bedeutung und nach ihrem Umfang gegenüber den anderen dieser Dienstzulagengruppe zugehörigen Anstalten erheblich hervorragen, um höchstens 15 vH der Dienstzulage erhöht wird.

Art. I 2 29:

§ 58. (1) Eine Dienstzulage gebührt

- ...
- 5. dem Erziehungsleiter am Schülerheim der Höheren technischen Bundeslehranstalt, Bundes-Handelsakademie und Bundes-Handelsschule Wien III für Körperbehinderte (Sonderlehranstalt),
- ...

...

§ 27. (2) Die Abfertigung beträgt in den Fällen des § 26

Abs. 3 für jedes für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstjahr das Einfache des Monatsbezuges. Dazu tritt

- a) nach einer Dauer der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit von
 - 1 Jahr das Einfache,
 - 3 Jahren das Zweifache,
 - 5 Jahren das Dreifache,
 - 10 Jahren das Vierfache,
 - 15 Jahren das Sechsfache,
 - 20 Jahren das Neunfache,
 - 25 Jahren das Zwölffache

des Monatsbezuges:

- b) der Teil des Überweisungsbetrages, der dem Bund für bedingt angerechnete Ruhegenusvordienstzeiten gemäß § 108 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, geleistet wurde;
- c) der Teil des besonderen Pensionsbeitrages, der vom Beamten für bedingt angerechnete Ruhegenusvordienstzeiten entrichtet wurde.

Ist die so errechnete Abfertigung nicht um 20 vH höher als der sonst vom Dienstgeber nach § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu leistende Überweisungsbetrag, so ist sie auf diesen Betrag zu erhöhen.

...

(4) Wird eine Beamtin, die gemäß § 26 Abs. 3 aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen, so hat sie dem Bund die anlässlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses gemäß § 26 Abs. 3 erhaltene Abfertigung insoweit zurückzuerstatten, als diese den im Abs. 2 letzter Satz angeführten Überweisungsbetrag übersteigt.

§ 57. (6) Wenn in den Dienstzulagengruppen I erhebliche

Unterschiede an Bedeutung und Umfang der darin eingereichten größten Anstalten auftreten, kann das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt durch Verordnung bestimmen, daß die Dienstzulage der Leiter der größten Anstalten, die nach ihrer Bedeutung und nach ihrem Umfang gegenüber den anderen dieser Dienstzulagengruppe zugehörigen Anstalten erheblich hervorragen, um höchstens 15 vH der Dienstzulage erhöht wird. Bei Leitern von Anstalten mit mehr als 60 Klassen erhöht sich die Dienstzulage außerdem um einen Zuschlag, der sich daraus ergibt, daß an die Stelle der Erhöhung um 15 vH eine solche um 20 vH tritt. Dieser Zuschlag ist bei der Bemessung von Dienstzulagenansprüchen für Inhaber der im § 58 Abs. 1 bis 3 (gegebenenfalls in Verbindung mit § 59 Abs. 1) und im § 59c angeführten Funktionen nicht zu berücksichtigen.

§ 58. (1) Eine Dienstzulage gebührt

- ...
- 5. dem Erziehungsleiter am Schülerheim der Höheren technischen Bundeslehranstalt und Bundes-Handelsschule Wien V für Körperbehinderte (Sonderlehranstalt),
- ...

...

- 21 -

neu

alt

Art. 7 Z 34 bis 38:

§ 59a. (2) Lehrern an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichtserteilung in beiden Sprachen gebührt, wenn sie den Unterricht tatsächlich in beiden Sprachen zu erteilen haben, für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 687 S.

(3) Lehrern an der Höheren technischen Bundeslehranstalt, Bundes-Handelsakademie und Bundes-Handelsschule Wien III, an Blindeninstituten und an Instituten für Gehörlosenbildung, die in Klassen zu unterrichten haben oder als Erzieher oder Sonderkindergärtnerinnen Gruppen zu betreuen haben, in denen sich Schüler mit verschiedenen Arten von Behinderungen befinden, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage von 1 043 S; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(4) Eine Dienstzulage gebührt

...

4. Lehrern der Verwendungsgruppe L 2b 1, die an Hauptschulen ganzjährig mit der Erteilung Übungsschulmäßigen Unterrichts in den im Rahmen der Hauptschullehrer-Ausbildung vorgesehenen Gegenständen "Werkerziehung/Textiler Bereich" und "Hauswirtschaft" im Umfang des Unterrichts an Übungsschulen betraut sind,
5. Lehrern der Verwendungsgruppen
 - a) L 3,
 - b) L 2b 1 und
 - c) L 2a 1,
 die an Volks- oder Hauptschulen ganzjährig mit der Erteilung Übungsschulmäßigen Unterrichts in einer Fremdsprache im Umfang des Unterrichts an Übungsschulen betraut sind oder
6. Lehrern der Verwendungsgruppen
 - a) L 3 und
 - b) L 2b 1,
 die an allgemeinbildenden Pflichtschulen ganzjährig mit der Erteilung Übungsschulmäßigen Unterrichts als Religionslehrer (für Studierende der Religionspädagogischen Akademien) betraut sind.

(5) Die Dienstzulage gemäß Abs. 4 beträgt,

1. wenn der Unterricht im Umfang des Unterrichts an Übungsschulen erteilt wird,

...

- c) im Falle des Abs. 4 Z 3 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), der dem Lehrer gebühren würde, wenn er zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 ernannt worden wäre, mindestens jedoch 825 S,
- d) in den Fällen des Abs. 4 Z 4 bis 6 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), das dem Lehrer gebühren würde, wenn er
 - aa) im Falle des Abs. 4 Z 5 lit. a und des Abs. 4 Z 6 lit. a zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 1 ernannt worden wäre,
 - bb) im Falle des Abs. 4 Z 4, des Abs. 4 Z 5 lit. b und des Abs. 4 Z 6 lit. b zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 1 ernannt worden wäre,
 - cc) im Falle des Abs. 4 Z 5 lit. c zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 2 ernannt worden wäre,

2. ...

§ 59a. (2) Lehrern an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichtserteilung in beiden Sprachen gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 679 S.

(3) Lehrern an der Höheren technischen Bundeslehranstalt und Bundes-Handelsschule Wien V, an Blindeninstituten und an Instituten für Gehörlosenbildung, die in Klassen zu unterrichten haben oder als Erzieher oder Sonderkindergärtnerinnen Gruppen zu betreuen haben, in denen sich Schüler mit verschiedenen Arten von Behinderungen befinden, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage von 1 031 S; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(4) Eine Dienstzulage gebührt

...

4. Lehrern der Verwendungsgruppen
 - a) L 3,
 - b) L 2b 1 und
 - c) L 2a 1,
 die an Volks- oder Hauptschulen ganzjährig mit der Erteilung Übungsschulmäßigen Unterrichts in einer Fremdsprache im Umfang des Unterrichts an Übungsschulen betraut sind oder
5. Lehrern der Verwendungsgruppen
 - a) L 3 und
 - b) L 2b 1,
 die an allgemeinbildenden Pflichtschulen ganzjährig mit der Erteilung Übungsschulmäßigen Unterrichts als Lehrer für Werkerziehung (für Schüler der Bildungsanstalt für Arbeiterinnen) oder als Religionslehrer (für Studierende der Religionspädagogischen Akademien) betraut sind.

(5) Die Dienstzulage gemäß Abs. 4 beträgt,

1. wenn der Unterricht im Umfang des Unterrichts an Übungsschulen erteilt wird,

...

- c) im Falle des Abs. 4 Z 3 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), der dem Lehrer gebühren würde, wenn er zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 ernannt worden wäre, mindestens jedoch 815 S,
- d) in den Fällen des Abs. 4 Z 4 und 5 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), das dem Lehrer gebühren würde, wenn er
 - aa) im Falle des Abs. 4 Z 4 lit. a und des Abs. 4 Z 5 lit. a zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 1 ernannt worden wäre,
 - bb) im Falle des Abs. 4 Z 4 lit. b und des Abs. 4 Z 5 lit. b zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 1 ernannt worden wäre,
 - cc) im Falle des Abs. 4 Z 4 lit. c zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 2 ernannt worden wäre,

2. ...

neu

alt

Art. I § 46:

§ 60a. (4) Bei Verwendung am Bundes-Blindenerziehungsinstitut, am Bundesinstitut für Gehörlosenbildung oder an der Höheren Technischen Bundeslehranstalt, Bundes-Handelsakademie und Bundes-Handelsschule Wien III werden abweichend vom Abs. 3 durch die Erzieherzulage abgegolten:

1. ein neunstündiger Nachtdienst je Woche und
2. alle sonstigen Dienstleistungen, die auf Grund der Tätigkeit als Erzieher zu erbringen und gemäß § 10 BLVG nicht auf die Lehrverpflichtung anzurechnen sind.

...

(7) Bei Verwendung am Bundes-Blindenerziehungsinstitut, am Bundesinstitut für Gehörlosenbildung oder an der Höheren Technischen Bundeslehranstalt, Bundes-Handelsakademie und Bundes-Handelsschule Wien III werden durch die im halben Ausmaß gebührende Erzieherzulage abweichend vom Abs. 6 abgegolten:

1. 0,5 neunstündige Nachtdienste je Woche und
2. alle sonstigen Dienstleistungen, die auf Grund der Tätigkeit als Erzieher zu erbringen und gemäß § 10 BLVG nicht auf die Lehrverpflichtung anzurechnen sind.

Art. I § 50 und 51:

§ 65. (1) Das Gehalt des Beamten des Schulaufsichtsdienstes wird durch die Verwendungsgruppe und durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	§ 2	§ 1
	Schilling	
1	24.942	31.437
2	26.160	33.227
3	27.379	35.018
4	28.595	36.808
5	29.812	38.599
6	31.051	40.389
7	33.089	42.468
8	35.927	44.545
9	37.968	46.930
10	40.007	49.319

...

(3) Beamten der Verwendungsgruppe § 1, die durch sechs Jahre dieser Verwendungsgruppe angehören, gebührt eine ruhegenusfähige Dienstzulage in der Höhe von 1 171 S. Diese Zulage erhöht sich auf 2 342 S, wenn diese Beamten der Verwendungsgruppe § 1 durch zwölf Jahre angehören und zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht haben. In die Zeiträume von sechs und zwölf Jahren sind einzurechnen:

1. Zeiten, in denen der Beamte mit der Funktion eines Landesschulinspektors betraut war (§ 71),
2. Zeiten als Direktor in der Dienstzulagengruppe I der Verwendungsgruppe L 1 mit einer Erhöhung von 15 % (§ 57 Abs. 6) in dem zwei Jahre übersteigenden Ausmaß,
3. Zeiten als Direktor in der Dienstzulagengruppe I der Verwendungsgruppe L 1 mit einer Erhöhung von 7,5 % (§ 57 Abs. 6) in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß,
4. Zeiten als Direktor in der Dienstzulagengruppe I der Verwendungsgruppe L 1 ohne Erhöhung gemäß § 57 Abs. 6 in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß,
5. Zeiten als Beamter der Verwendungsgruppe § 2 in dem acht Jahre übersteigenden Ausmaß.

Werden unterschiedliche Zeiten zusammengezählt, dürfen die gesamten Absätze nicht höher sein als das höchste Ausmaß, das für eine der zusammensüßelnden Zeiten vorgesehen ist.

Art. I § 55:

§ 73. (2) In der Verwendungsgruppe W 3 wird die Dienstzulage durch die tatsächliche Dienstzeit in der Verwendungsgruppe bestimmt. Die als zeitverpflichteter Soldat, als gemäß § 11 des Wehrgesetzes 1978 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter oder als Vertragsbediensteter des Wachdienstes zurückgelegte Zeit ist hiebei der tatsächlichen Dienstzeit zuzurechnen.

§ 60a. (4) Bei Verwendung am Bundes-Blindenerziehungsinstitut, am Bundesinstitut für Gehörlosenbildung oder an der Höheren Technischen Bundeslehranstalt und Bundes-Handelsschule Wien V werden abweichend vom Abs. 3 durch die Erzieherzulage abgegolten:

1. ein neunstündiger Nachtdienst je Woche und
2. alle sonstigen Dienstleistungen, die auf Grund der Tätigkeit als Erzieher zu erbringen und gemäß § 10 BLVG nicht auf die Lehrverpflichtung anzurechnen sind.

...

(7) Bei Verwendung am Bundes-Blindenerziehungsinstitut, am Bundesinstitut für Gehörlosenbildung oder an der Höheren Technischen Bundeslehranstalt und Bundes-Handelsschule Wien V werden durch die im halben Ausmaß gebührende Erzieherzulage abweichend vom Abs. 6 abgegolten:

1. 0,5 neunstündige Nachtdienste je Woche und
2. alle sonstigen Dienstleistungen, die auf Grund der Tätigkeit als Erzieher zu erbringen und gemäß § 10 BLVG nicht auf die Lehrverpflichtung anzurechnen sind.

§ 65. (1) Der Gehalt des Beamten des Schulaufsichtsdienstes wird durch die Verwendungsgruppe und durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	§ 2	§ 1
	Schilling	
1	24.612	30.510
2	25.830	32.294
3	27.049	34.082
4	28.265	35.868
5	29.482	37.655
6	31.521	39.440
7	33.559	41.829
8	35.597	44.215
9	37.638	46.600
10	39.677	48.989

...

(3) Beamten der Verwendungsgruppe § 1, die durch zwölf Jahre dieser Verwendungsgruppe angehören und zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht haben, gebührt eine ruhegenusfähige Dienstzulage in der Höhe von 2 314 S; in den Zeitraum von zwölf Jahren sind Zeiten einzurechnen, in denen der Beamte mit der Funktion eines Landesschulinspektors betraut war (§ 71).

§ 73. (2) In der Verwendungsgruppe W 3 wird die Dienstzulage durch die tatsächliche Dienstzeit in der Verwendungsgruppe bestimmt. Die als zeitverpflichteter Soldat, als gemäß § 11 des Wehrgesetzes zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter oder als Vertragsbediensteter des Wachdienstes zurückgelegte Zeit ist hiebei der tatsächlichen Dienstzeit zuzurechnen.

- 23 -

neu

alt

Pensionsgesetz 1965Art. III 2 1 und 2:

§ 17. (2) Dem Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenus, solange es sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht. Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlussprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Hat das Kind das 25., jedoch noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet, so gebührt der Waisenversorgungsgenus, solange es ein ordentliches Studium betreibt und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1963, BGBl. Nr. 436, nicht überschreitet. Überschreitungen wegen Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 2 Abs. 2 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1963 sind hierbei außer Betracht zu lassen.

(5) Einkünfte im Sinn dieses Bundesgesetzes sind die in § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

1. wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
2. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, dem Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften,
3. die Barbeszüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87,
4. die Geldleistungen nach § 3 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965,
5. die Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, und
6. die Barbeszüge, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

Art. III 2 3:

§ 54. (3) Der Beamte kann die Anrechnung von Ruhegenusvordienstzeiten in jenen Fällen, in denen er einen besonderen Pensionsbeitrag zu entrichten hätte, durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise ausschließen. Dasselbe können seine Hinterbliebenen, wenn er vor der Anrechnung der Ruhegenusvordienstzeiten gestorben ist.

Art. III 2 4:

§ 56. (2) Ein besonderer Pensionsbeitrag ist nicht zu entrichten,

- a) soweit es sich um die Anrechnung von Ruhegenusvordienstzeiten nach § 53 Abs. 2 lit. g bis i handelt,

§ 17. (2) Dem älteren Kind eines verstorbenen Beamten, das das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenus, solange es sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht. Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlussprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der Wehrpflicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verweigert worden, so gebührt der Waisenversorgungsgenus über das 26. Lebensjahr hinaus für eine die Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.

(5) Einkünfte im Sinn dieses Bundesgesetzes sind die in § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

- a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
- b) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, dem Bundesgesetz über Geldleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterhaft, BGBl. Nr. 395/1974, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften,
- c) die Barbeszüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87, Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965, sowie die Barbeszüge, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

§ 54. (3) Der Beamte kann die Anrechnung von

Ruhegenusvordienstzeiten durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise ausschließen. Dasselbe können seine Hinterbliebenen, wenn er vor der Anrechnung der Ruhegenusvordienstzeiten gestorben ist.

§ 56. (2) Ein besonderer Pensionsbeitrag ist nicht zu entrichten,

- a) soweit es sich um die Anrechnung von Ruhegenusvordienstzeiten nach § 53 Abs. 2 lit. g handelt,

- 24 -

neu

alt

Reisegebührenvorschrift 1955Art. VII 2 1:

§ 7. (1) Die Reisekostenvergütung hat für Strecken, die mit der Eisenbahn zurückgelegt werden, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, für

1. Beamte, die in die Gebührenstufen 3 bis 5 eingereiht sind, nach der ersten Klasse,
2. Beamte, die in die Gebührenstufe 1 oder 2 eingereiht sind, nach der zweiten Klasse

zu erfolgen.

(2) Die Reisekostenvergütung für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 und für Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 hat nach der ersten Klasse zu erfolgen, wenn sie aus dienstlichen Gründen in Uniform reisen.

(3) Führen Beamte, deren Reisekostenvergütung nach der ersten Klasse zu erfolgen hat, und Beamte, deren Reisekostenvergütung nach der zweiten Klasse zu erfolgen hat, gemeinsam eine Dienstreise durch und bestätigt der Leiter der die Dienstreise anordnenden Dienststelle, daß ihr Zusammenreisen in einer Wagenklasse aus zwingenden dienstlichen Gründen erforderlich ist, so gebührt allen Beamten der Ersatz des Fahrpreises der ersten Klasse.

(4) Wird im benützten Zug nur eine Klasse geführt, so gebührt die Reisekostenvergütung nach dieser Klasse.

(5) Dem Beamten ist für Dienstreisen gemäß den Abs. 1 bis 4 die entsprechende Bahn-Kontokarte zur Verfügung zu stellen. Hiemit sind die Fahrtauslagen für die Benützung der Eisenbahn abgegolten.

(6) Ausnahmen von den Abs. 1 bis 4 sind nur insoweit zulässig, als es der Zweck der Dienstreise unbedingt erfordert. In diesem Fall sind die Fahrtauslagen nachzuweisen.

Art. VII 2 2:

§ 10. (2) Der Beamte erhält für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges eine besondere Entschädigung an Stelle der sonst in Betracht kommenden Reisekostenvergütung nur dann, wenn die vorgesetzte Dienststelle bestätigt, daß die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges im Dienstesinteresse liegt. Sind die Voraussetzungen des ersten Satzes nicht gegeben, so steht dem Beamten der Reisekostenersatz gemäß § 7 oder der Ersatz des Fahrpreises eines sonstigen Massenbeförderungsmittels zu.

Art. VII 2 3:

§ 24. Sind Beamte, die den Grundbetrag der Haushaltszulage beziehen, länger als drei Monate dienstzugeteilt, so steht ihnen nach je 90 Tagen der Dienstzuteilung eine Reisebeihilfe zu. Diese besteht aus der Reisekostenvergütung für die Strecke zwischen dem Wohnort und dem Zuteilungsort für den Beamten oder ein Familienmitglied. Auf das Familienmitglied sind die §§ 7 und 8 mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Familienmitglied dieselbe Wagen- oder Schiffsklasse gebührt wie dem Beamten.

Art. VII 2 4:

§ 25a. (2) Der Ersatz der in Abs. 1 aufgezählten Nebenkosten gebührt dem Beamten auch für die Familienmitglieder, für die er nach § 29 Abs. 1 lit. b, § 35b oder § 35c Anspruch auf Reisekostenersatz hat.

Art. VII 2 5:

§ 25b. (1) Wenn die Besonderheit des Dienstauftrages oder die Verhältnisse des Landes, in das die Dienstreise führt oder das bei der Dienstreise durchfahren wird, es erfordern, hat der zuständige Bundesminister Beamten, deren Reisekostenvergütung nach der zweiten Klasse der Eisenbahn oder der niedrigeren Schiffsklasse zu erfolgen hat, den Ersatz des Fahrpreises der ersten Klasse der Eisenbahn oder der höheren Schiffsklasse zuzuerkennen. Die Benützung der höheren Wagen- oder Schiffsklasse hat der Beamte nachzuweisen.

§ 7. (1) Für Strecken, die mit der Eisenbahn zurückgelegt werden, gebührt, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist,

- a) den in die Gebührenstufen 3 bis 5 eingereihten Beamten der Ersatz des Fahrpreises der ersten Wagenklasse;
- b) den übrigen Beamten der Ersatz des Fahrpreises der zweiten Wagenklasse.

(2) Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 1 und Berufsoffizieren der Verwendungsgruppe H 2 gebührt der Ersatz des Fahrpreises der ersten Wagenklasse, wenn sie aus dienstlichen Gründen in Uniform reisen.

(3) Führen Beamte, die Anspruch auf Ersatz des Fahrpreises der ersten Wagenklasse haben, und Beamte, die Anspruch auf Ersatz des Fahrpreises der zweiten Wagenklasse haben, gemeinsam eine Dienstreise durch und bestätigt der Leiter der die Dienstreise anordnenden Dienststelle, daß ihr Zusammenreisen in einer Wagenklasse aus zwingenden dienstlichen Gründen erforderlich ist, so gebührt allen Beamten der Ersatz des Fahrpreises der ersten Wagenklasse.

(4) Wird im benützten Zug nur eine Wagenklasse geführt, so gebührt dem Beamten der Ersatz des Fahrpreises dieser Wagenklasse.

§ 10. (2) Der Beamte erhält für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges eine besondere Entschädigung an Stelle der sonst in Betracht kommenden Reisekostenvergütung nur dann, wenn die vorgesetzte Dienststelle bestätigt, daß die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges im Dienstesinteresse liegt. Sind die Voraussetzungen des ersten Satzes nicht gegeben, so erhält der Beamte den Ersatz des Fahrpreises der nach § 7 Abs. 1 in Betracht kommenden Wagenklasse der Eisenbahn oder eines sonstigen Massenbeförderungsmittels.

§ 24. In Bezug eines Haushaltzuzuschusses stehende Beamte, die länger als drei Monate dienstzugeteilt sind, erhalten nach je 90 Tagen der Dienstzuteilung eine Reisebeihilfe. Diese besteht aus der Reisekostenvergütung für die Strecke zwischen dem Wohnort und dem Zuteilungsort für den Beamten oder ein Familienmitglied. Dem Familienmitglied gebührt dieselbe Wagen(Schiffs)klasse wie dem Beamten.

§ 25a. (2) Der Ersatz der in Abs. 1 aufgezählten Nebenkosten gebührt dem Beamten auch für die Familienmitglieder, für die er nach § 29 Abs. 1 Z 2, § 35b oder § 35c Anspruch auf Reisekostenersatz hat.

§ 25b. (1) Wenn die Besonderheit des Dienstauftrages oder die Verhältnisse des Landes, in das die Dienstreise führt oder das bei der Dienstreise durchfahren wird, es erfordern, hat das zuständige Bundesministerium Beamten, die Anspruch auf Ersatz des Fahrpreises der zweiten Wagenklasse der Eisenbahnen oder der niedrigeren Schiffsklasse haben (§ 7 Abs. 1 lit. b und § 8), den Anspruch auf Ersatz des Fahrpreises der höheren Wagen- oder Schiffsklasse zuzuerkennen. Die Benützung der höheren Wagen- oder Schiffsklasse ist in diesem Fall nachzuweisen.

- 25 -

neu

alt

Art. VII Z 6:

- § 29. (1) Als Reisekostenersatz gebührt dem Beamten
1. für seine Person die Reisekostenvergütung gemäß den §§ 7 und 8 und die Reisezulage für die Reise vom bisherigen Dienstort in den neuen Dienstort,
 2. für den Ehegatten und die Kinder, für die dem Beamten gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 Steigerungsbeträge gebühren, die Reisekostenvergütung für die Strecke vom bisherigen Wohnort in den neuen Wohnort; die §§ 7 und 8 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Familienmitglied dieselbe Wagen- oder Schiffsklasse gebührt wie dem Beamten.

Art. VII Z 7:

§ 35b. (1) Der Reisekostenersatz nach § 29 Abs. 1 Z 2 gebührt außerdem

- a) für ein Kind, für das der Beamte nicht mehr Anspruch auf einen Steigerungsbetrag nach § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 hat, vorausgesetzt, daß der Beamte anlässlich der Versetzung in den bisherigen Dienstort den Reisekostenersatz für dieses Kind erhalten hat und das Kind in den Dienstort (Wohnort) des Beamten übersiedelt;
- b) für die Ehefrau auch dann, wenn sich der Beamte erst nach der Versetzung an seinen Dienstort verheiratet hat und die Ehefrau in den Dienstort des Beamten übersiedelt ist.

.....

§ 35c. (1) Wenn außerordentliche Ereignisse im Aufenthaltsland es erfordern, daß die Familienmitglieder des Beamten den Dienstort (Wohnort) verlassen, gebührt dem Beamten für die Familienmitglieder der Reisekostenersatz gemäß § 29 Abs. 1 Z 2 und der Ersatz der Kosten für die Beförderung des Reisegepäcks gemäß § 12 vom Dienstort (Wohnort) an den für den zeitweiligen Aufenthalt in Betracht kommenden Ort und zurück, höchstens aber im Ausmaß der Kosten, die entstehen würden, wenn die Familienmitglieder an den letzten Dienstort (Wohnort) im Inland reisen würden.

(2) Wird der Beamte, dessen Familienmitglieder den Dienstort (Wohnort) verlassen mußten, vor Antritt der Rückreise der Familienmitglieder an einen anderen Dienstort versetzt, so tritt an die Stelle des Kostenersatzes nach Abs. 1 der Reisekostenersatz nach § 29 Abs. 1 Z 2 für die Strecke vom Aufenthaltsort der Familienmitglieder an den neuen Dienstort.

.....

§ 35h. (2) Wenn die im § 29 Abs. 1 Z 2 und im § 35b Abs. 1 lit. a genannten Personen nach dem Ableben des Beamten vom letzten Dienstort (Wohnort) im Ausland in das Inland übersiedeln, gebühren ihnen zur ungeteilten Hand der Reisekostenersatz nach § 29 Abs. 1 Z 2 sowie der Frachtkostenersatz nach § 30.

Art. VII Z 8:

§ 41. Gendarmeriebeamte, die bei einer Einlieferung oder Vorführung die Eisenbahn oder ein Schiff zu benützen haben, haben dies in der niedrigsten Wagen- oder Schiffsklasse zu tun. Die Reisekostenvergütung für die Rückreise nach der Einlieferung oder Vorführung hat entsprechend der Einreihung in die Gebührenstufen zu erfolgen. In allen Fällen ist auf die §§ 7 und 8 Bedacht zu nehmen.

§ 29. (1) Als Reisekostenersatz gebührt dem Beamten

- a) für seine Person die Reisekostenvergütung und die Reisezulage für die Reise vom bisherigen Dienstort in den neuen Dienstort,
- b) für den Ehegatten und die Kinder, für die dem Beamten gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956, Steigerungsbeträge gebühren, der Ersatz des tarifmäßigen Fahrpreises des Massenbeförderungsmittels nach der dem Beamten zustehenden Wagen(Schiffs)klasse für die Strecke vom bisherigen Wohnort in den neuen Wohnort.

§ 35b. (1) Der Reisekostenersatz nach § 29 Abs. 1 lit. b gebührt außerdem

- a) für ein Kind, für das der Beamte nicht mehr Anspruch auf einen Steigerungsbetrag nach § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 hat, vorausgesetzt, daß der Beamte anlässlich der Versetzung in den bisherigen Dienstort den Reisekostenersatz für dieses Kind erhalten hat und das Kind in den Dienstort (Wohnort) des Beamten übersiedelt;
- b) für die Ehefrau auch dann, wenn sich der Beamte erst nach der Versetzung an seinen Dienstort verheiratet hat und die Ehefrau in den Dienstort des Beamten übersiedelt ist.

.....

§ 35c. (1) Wenn außerordentliche Ereignisse im Aufenthaltsland es erfordern, daß die Familienmitglieder des Beamten den Dienstort (Wohnort) verlassen, gebührt dem Beamten für die Familienmitglieder der Reisekostenersatz gemäß § 29 Abs. 1 lit. b und der Ersatz der Kosten für die Beförderung des Reisegepäcks gemäß § 12 vom Dienstort (Wohnort) an den für den zeitweiligen Aufenthalt in Betracht kommenden Ort und zurück, höchstens aber im Ausmaß der Kosten, die entstehen würden, wenn die Familienmitglieder an den letzten Dienstort (Wohnort) im Inland reisen würden.

(2) Wird der Beamte, dessen Familienmitglieder den Dienstort (Wohnort) verlassen mußten, vor Antritt der Rückreise der Familienmitglieder an einen anderen Dienstort versetzt, so tritt an die Stelle des Kostenersatzes nach Abs. 1 der Reisekostenersatz nach § 29 Abs. 1 lit. b für die Strecke vom Aufenthaltsort der Familienmitglieder an den neuen Dienstort.

.....

§ 35h. (2) Wenn die im § 29 Abs. 1 lit. b und im § 35b Abs. 1 lit. a genannten Personen nach dem Ableben des Beamten vom letzten Dienstort (Wohnort) im Ausland in das Inland übersiedeln, gebühren ihnen zur ungeteilten Hand der Reisekostenersatz nach § 29 Abs. 1 lit. b sowie der Frachtkostenersatz nach § 30.

§ 41. Einlieferungen und Vorführungen sind in der niedrigsten Wagen(Schiffs)klasse des Massenbeförderungsmittels zu bewirken. Zur Rückreise nach der Einlieferung oder Vorführung gebührt dem Gendarmen an den seiner Gebührenstufe zukommende Wagen(Schiffs)klasse.

- 26 -

neu

alt

Art. VII Z 9:

§ 47. (3) Wenn ausnahmsweise die Benützung eines Massenbeförderungsmittels bewilligt und dieses auch tatsächlich benützt wird, so hat die Reisekostenvergütung nach der niedrigsten Klasse des Massenbeförderungsmittels zu erfolgen, wobei auf die §§ 7 und 8 Bedacht zu nehmen ist.

Art. VII Z 10:

§ 48. Justizwachebeamte und Jugenderzieher an Justizanstalten, die bei einer Eskorte die Eisenbahn oder ein Schiff zu benützen haben, haben dies in der niedrigsten Wagen- oder Schiffsklasse zu tun. Die Reisekostenvergütung für die Rückreise nach Durchführung der Eskorte hat entsprechend der Einreihung in die Gebührenstufen zu erfolgen. In allen Fällen ist auf die §§ 7 und 8 Bedacht zu nehmen.

§ 47. (3) Wenn ausnahmsweise die Benützung eines

Massenbeförderungsmittels bewilligt und dieses auch tatsächlich benützt wird, gebührt der Ersatz des Fahrpreises für die niedrigste Klasse dieses Massenbeförderungsmittels.

§ 48. Eskorten sind in der niedrigsten Wagen(Schiffs)klasse

des Massenbeförderungsmittels zu bewirken; zur Rückreise nach Durchführung der Eskorte gebührt dem Beamten die seiner Gebührenstufe zukommende Wagen(Schiffs)klasse.